



# Abschlussbericht EURIEC

Ein Überblick über die Ergebnisse und Aktivitäten des  
Euregionales Informations- und Kompetenzzentrum im  
Zeitraum des Projekts von 2019 bis 2021



# Auflistung von Abkürzungen:

ARIEC	Arrondissementeel Regionaal Informatie- en ExpertiseCentrum (Informations- und Expertisezentren der Arrondissements)
AVG bzw. DSGVO	Algemene Verordening Gegevensbescherming (Datenschutz-Grundverordnung)
BIBOB	Wet bevordering integriteitsbeoordelingen door het openbaar bestuur (Gesetz zum Schutz der Integrität der niederländischen Behörden)
BRP	Basisregistratie Personen (niederländische Meldebehörde)
DIOB	Directie Integriteitsbeoordeling voor Openbare Besturen (Direktion für Integritätsbewertung in der öffentlichen Verwaltung)
ECRIS	European Criminal Records Information System (Europäische Strafregisterinformationssystem)
EU	Europäische Union
EURIEC	Euregionales Informations- und Kompetenzzentrum
EVRM	Europees Verdrag voor de Rechten van de Mens (Europäische Menschenrechtskonvention)
GDPR	General Data Protection Regulation (Datenschutz-Grundverordnung)
HSPV	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
ISZW	Inspectie Sociale Zaken en Werkgelegenheid (Inspektion für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung)
IVBPR	Internationaal Verdrag inzake burgerrechten en politieke rechten (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
KvK	Kamer van Koophandel (Handelskammer)
LIEC	Landelijk Informatie-en Expertisecentrum (Nationales Informations- und Kompetenzzentrum)
NRW	Nordrhein-Westfalen
PAALCO	Pour une Approche Administrative de Lutte contre la Criminalité Organisée (Administrativer Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität)
RIEC	Regionaal Informatie-en Expertisecentrum (Regionales Informations- und Expertisezentrum)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b>	<b>1</b>
Wie alles anfang	2
Projektergebnisse in Kurzform	3
Randnotizen zum Projekt:	4
<b>Teil I: Aktuelle Möglichkeiten und Barrieren für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch</b>	<b>5</b>
1. Übersicht	6
2. Die Datenschutz-Grundverordnung und eine fehlende nationale Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch	11
3. Grenzüberschreitender Austausch von Behördendaten für behördliche Zwecke	12
4. Grenzüberschreitende Eintreibung von Geldbußen und Einziehungsanordnungen	14
5. Grenzüberschreitender Austausch von Daten aus dem Einwohnermelderegister zu behördlichen Zwecken	16
6. Grenzüberschreitender Austausch von polizeilichen Daten zu behördlichen Zwecken	17
7. Grenzüberschreitender Austausch von Strafregisterdaten und anderen justiziellen Informationen zu behördlichen Zwecken.	19
8. Grenzüberschreitender Austausch von finanziellen Daten zu behördlichen Zwecken	21
9. Grenzüberschreitender Austausch von Sozialdaten für behördliche Zwecke	23
10. Grenzüberschreitende Konsultation von öffentlichen Quellen	25
11. Überblick über Verfahren, die sich in der Praxis bewährt haben	27
<b>TEIL II: Die Entwicklung der Sensibilisierung für einen (internationalen) administrativen Ansatz</b>	<b>31</b>
1. Belgien	31
2. Nordrhein-Westfalen	32
3. Niederlande	34
<b>Teil III: Empfehlungen</b>	<b>36</b>

# 1 Einführung

Ihnen liegt der Abschlussbericht über die Tätigkeiten des Euregionalen Informations- und Kompetenzzentrums (EURIEC) für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis 31. August 2021 vor. Das EURIEC-Projekt wurde durch Zuschüsse der Europäischen Union und des niederländischen Ministeriums für Justiz und Sicherheit ermöglicht. Zu den teilnehmenden Ländern und Regionen an dem Projekt gehören Nordrhein-Westfalen, Belgien und die Niederlande. Zum Arbeitsgebiet des EURIEC gehören die zwischen diesen drei Ländern / Regionen gelegenen Grenzgebiete. Das EURIEC hat jedoch auch Fälle behandelt, die sich nicht direkt im Grenzgebiet abspielten.

In diesem Zeitraum haben wir anhand von Fallstudien einen Einblick in die Möglichkeiten und Herausforderungen des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs gewonnen, der einem administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität dient. Damit wurde ein erster Schritt zur Erleichterung des internationalen Informationsaustauschs auf Verwaltungsebene getan. In der Praxis besteht jedoch nach wie vor die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit und eines Informationsaustauschs auf Verwaltungsebene.

Zu diesem Zweck hat das EURIEC finanzielle Mittel von der Europäischen Union erhalten, um das Projekt von September 2021 bis September 2023 fortzusetzen. Die Erkenntnisse aus den ersten beiden Projektjahren bilden die Grundlage für die Durchführung der folgenden Projektjahre drei und vier. Die festgestellten Engpässe werden den zuständigen Partnerbehörden mitgeteilt, und es wird versucht, die Gesetze und Vorschriften auf nationaler und europäischer Ebene so anzupassen, dass ein grenzüberschreitender Informationsaustausch auf Verwaltungsebene möglich ist.

Dieser Abschlussbericht beschreibt somit die vom EURIEC gewonnenen Ergebnisse.

Der Bericht ist in vier Teile gegliedert:

- **Teil I** enthält sowohl eine Tabelle als auch Beschreibungen der derzeitigen Möglichkeiten und Hindernisse für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und ist unterteilt nach Themen.
- In **Teil II** werden die Entwicklungen der Sensibilisierung für die Problematik (Awareness) in den drei Ländern (Deutschland, Belgien, Niederlande) dargestellt.
- **Teil III** wiederum enthält Empfehlungen und Teil IV eine kurze Beschreibung des Beitrags, den die Wissenschaft geleistet hat.

Bevor die Ergebnisse beschrieben werden, folgt an dieser Stelle eine kurze Einführung zur Gründung des EURIEC.

## Wie alles anfang ?

Im Rahmen der zwischen den Benelux-Staaten angestrebten Ziele des Aktionsplans Senningen 2013-2016 wurde am 28. November 2014 in Brüssel eine Arbeitsgruppe zur administrativen Bekämpfung der organisierten Kriminalität gegründet, die durch eine von Belgien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnete Absichtserklärung formalisiert wurde. Eines der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe ist der Bericht namens „Tackling Crime Together“ (2016). Dieser beschreibt die Vorgehensweise von OMGs (Outlaw Motorcycle Gangs) in Belgien, den Niederlanden, Deutschland und Luxemburg, und ruft zu einer engeren Zusammenarbeit auf. Eine dieser Empfehlungen des Berichts lautet, ein Pilotprojekt in Form eines multidisziplinären Informations- und Kompetenzzentrums in der Euregio Maas-Rhein zu starten, das sich nach dem Vorbild des Niederländischen Regionalen Informations- und Kompetenzzentrums (RIEC) richtet.

Diese Empfehlung wurde in den Ratsbeschlüssen zur administrativen Bekämpfung der organisierten Kriminalität wiederholt und während der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft im Juni 2016 vom JBZ (Rat für Justiz und Inneres) angenommen. Auch hier wird dazu aufgerufen, um im Rahmen eines Pilotprojekts in Form eines grenzüberschreitenden, multidisziplinären Informations- und Kompetenzzentrums anhand konkreter Fälle Erfahrungen zu sammeln mit den Möglichkeiten und Unmöglichkeiten, die sich bei einer grenzüberschreitenden Bekämpfung durch die Behörden ergeben, und mit dem Austausch der dafür erforderlichen Informationen.

## Auftrag

Bei einem Symposium am 17. Mai 2018 im Gouvernement der Provinz Limburg in Maastricht unterzeichneten Minister Jan Jambon (Sicherheit und Inneres Belgien), Innenminister Herbert Reul (NRW) und Ferdinand Grapperhaus (Justiz und Sicherheit Niederlande) eine Absichtserklärung, in der sie ihre Absicht betonten, die Zusammenarbeit im Hinblick auf einen verbesserten Informationsaustausch im Rahmen des administrativen Ansatzes zwischen Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden zu stärken.

In dem genannten Kontext streben sie die Gründung eines euregionalen Informations- und Kompetenzzentrums (kurz EURIEC genannt) für einen administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität an. Die Minister beauftragen das RIEC Limburg, in Absprache mit den belgischen ARIEC-Zentren und einer noch zu bestimmenden Instanz in Nordrhein-Westfalen\*, dem euregionalen Informations- und Kompetenzzentrum Gestalt zu verleihen.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan soll die Einrichtung dieses Zentrums konkretisiert werden.

\* Das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen hat die Bezirksregierung Köln mit dessen Vertretung beim EURIEC-Projekt beauftragt.

(Quelle: EURIEC-Aktionsplan, Februar 2019)

# Projektergebnisse in Kurzform

Das allgemeine Ziel des EURIEC ist es, sich mit konkreten Fällen zu befassen und dabei Erfahrungen mit den Möglichkeiten und Herausforderungen des grenzüberschreitenden administrativen Ansatzes und dem dafür erforderlichen Datenaustausch zu sammeln. Um die Fälle zu sammeln, musste zunächst das Bewusstsein für den administrativen Ansatz und die Notwendigkeit einer stärkeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschärft werden. Diese Ziele wurden durch verschiedene Aktivitäten erreicht, die in den folgenden Abschnitten kurz beschrieben werden.

## 1. Sensibilisierung

Während der ersten Phase des EURIEC-Projekts baute das EURIEC ein umfangreiches Netzwerk auf, das aus belgischen, niederländischen und deutschen Fachleuten (in den Bereichen Verwaltung, Finanzen, Justiz und Polizei) besteht und mit denen es weiterhin enge Kontakte pflegt. Insgesamt fanden 221 Treffen mit verschiedenen Partnerbehörden aus den teilnehmenden Ländern statt (z. B. Workshops / Webinare, Sitzungen und Präsentationen).

## 2. Handhabung von konkreten Fällen

Zwischen September 2019 und September 2021 wurden dem EURIEC 122 Fälle mit einem grenzüberschreitenden Charakter vorgelegt. Diese Fälle wurden von den unterschiedlichen Partnern des EURIEC-Netzwerks eingereicht, d. h. direkt von den Gemeinden (manchmal als Ergebnis von Sensibilisierungsmaßnahmen), von den RIECs / ARIECs und in einigen Fällen von anderen Partnern wie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Die Unterstützung bei der Fallarbeit bestand zum einen in der Bereitstellung von juristischem Fachwissen und zum anderen in der Klärung von Möglichkeiten / Strukturen / Prozessen in den teilnehmenden Ländern.

Um diese Fälle zu lösen, organisierte das EURIEC Expertenplattformen. Diese Expertenplattformen bringen Experten aus verschiedenen Behörden (Justiz / Ermittlung / Verwaltung) zusammen, um praktische Lösungen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu erkunden. In einigen Fällen reichte die rechtliche Unterstützung durch das EURIEC aus, um zu einem Ergebnis zu kommen. Die Ergebnisse der Fallstudien haben zu 26 (rechtlichen) Leitfäden geführt (siehe unter [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu)).

## 3. Vademecum des in Belgien, Deutschland (NRW) und den Niederlanden verwendeten Fachjargons

Sprachliche Unterschiede bilden für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit oftmals ein Hindernis. Einige Begriffe besitzen in dem einen Land eine so spezifische Bedeutung, dass das Wort nach der Übersetzung von den Partnern in dem anderen Land nicht in gleicher Weise verstanden wird. Um diese Probleme zu lösen, hat das EURIEC eine Übersicht über den Fachjargon in Niederländisch, Englisch, Französisch und Deutsch erstellt. Diese Übersicht enthält die korrekten Übersetzungen und, falls erforderlich, eine Erläuterung der nationalen Auslegung eines Begriffs.

## 4. Sonstige Resultate

- Einige Expertenplattformen führen in bestimmten Fällen zu strukturellen, grenzüberschreitenden Expertenplattformen zwischen den Verwaltungsstellen in Belgien, NRW und den Niederlanden. Denn für Gemeinden, die gemeinsame Probleme haben, ist es schließlich sehr sinnvoll, miteinander in Kontakt zu bleiben.
- Veröffentlichung von wissenschaftlichen Beiträgen in Fachzeitschriften
- Resonanzgruppe / Webinar mit Vertretern von 63 Organisationen
- Fallstudien, die zu Erkenntnissen und Expertise über die Möglichkeiten und Herausforderungen in der nationalen und europäischen Gesetzgebung führen



# Randnotizen zum Projekt

## - COVID-19

Die in den drei Ländern als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie verhängten Maßnahmen führten dazu, dass die meisten Präsenzsitzungen und -Konsultationen im Jahr 2020 stattfanden, während diese im Jahr 2021 zumeist digital ausgeführt wurden. Die in den drei Ländern durchgeführten einschränkenden Maßnahmen verliefen dabei nicht synchron, sondern waren in ihrer Ausführung und Dauer unterschiedlich. Für die Einberufung internationaler Konsultationen mussten daher die in allen Teilnehmerländern geltenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Dies wirkte sich sowohl auf die Organisation der Sitzungen als auch auf den Einsatz der Mitarbeiter aus den verschiedenen Ländern aus. Infolgedessen wurden die Sitzungen in bestimmten Zeiträumen digital organisiert. Diese Besprechungstypen führten in einigen Fällen zu Fragen und Unsicherheiten bezüglich der Weitergabe von Informationen.

Dies hatte jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Projekt. In einigen Fällen konnte jedoch eine Abneigung gegen den digitalen Informationsaustausch festgestellt werden.

## - Deutschland

Ein Teilnehmer des EURIEC-Projekts ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die in den unterschiedlichen Fällen gewonnenen Erkenntnisse wurden anhand der in NRW geltenden Rechtsvorschriften geprüft. Diese Erkenntnisse sind nicht unbedingt auf andere Bundesländer übertragbar, können für diese aber als Orientierungshilfe dienen.

## - Die Mitarbeiter

Aufgrund von Mutterschaftsurlaub und der Beendigung von Verträgen waren einige Stellen vorübergehend unbesetzt. Im Folgenden wird ein Überblick gegeben:

- Zwischen März und April 2020 war die Stelle eines Juristen in NRW zu besetzen.
- In den Niederlanden war vom 1. April 2021 bis zum 1. September 2021 die Stelle eines Juristen (halbtags) sowie eines Account Managers (halbtags) zu besetzen.

## - Sprachen

Beim Aufbau des Netzwerks und der Organisation von Expertenplattformen sowie von anderen Treffen waren die unterschiedlichen Sprachen kein Hindernis. Bei den meisten Treffen wurde vereinbart, dass jeder in seiner eigenen Sprache spricht und dass die Teilnehmer sich melden, wenn eine Übersetzung erforderlich ist.

Bei größeren Treffen wie der Resonanzgruppe wurden Dolmetscher eingesetzt, um die Öffentlichkeit in ihrer eigenen Sprache teilnehmen zu lassen.

## - Zuweisung von Befugnissen

Drei Länder, drei Staatsformen. Drei unterschiedliche Zuweisungen von Zuständigkeiten. Infolgedessen stimmen die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Behörden in den drei Ländern nicht immer überein. Die Gesetze und Vorschriften konzentrieren sich jetzt auf den Informationsaustausch zwischen vergleichbaren Organisationen, wie z. B.: Polizei NL – Polizei DE – Polizei BE.

# Teil I: Aktuelle Möglichkeiten und

# Barrieren für den grenzüberschreitenden

# Informationsaustausch

In den folgenden Abschnitten werden die Möglichkeiten und Engpässe für den grenzüberschreitenden Austausch verschiedener Arten von Daten zum Zwecke des administrativen Ansatzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beschrieben. Aufgrund der Vielfalt der dem EURIEC vorgelegten Fragen wurden die Fälle und Fragen nach Themen geordnet.

In der ersten Phase des Projekts untersuchte das EURIEC die Möglichkeiten und Engpässe beim grenzüberschreitenden Austausch der folgenden Arten von Daten:

- a) Grenzüberschreitender Austausch von Behördendaten
- b) Grenzüberschreitender Austausch zu Geldbußen und Einziehungsanordnungen
- c) Grenzüberschreitender Austausch des Melderegisters
- d) Grenzüberschreitender Austausch von Polizeidaten
- e) Grenzüberschreitender Austausch von Justizdaten (einschließlich Strafregisterdaten)
- f) Grenzüberschreitender Austausch von finanziellen Daten
- g) Grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten
- h) Die Abfrage von Informationen durch die Nutzung (halb-)öffentlicher Quellen

Es folgt ein schematischer Überblick über die Möglichkeiten und Engpässe der einzelnen Datenarten pro Land. Im Anschluss daran werden die Möglichkeiten und Herausforderungen des internationalen Informationsaustauschs nach Datenart näher erläutert, die sich durch den administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ergeben. Der rechtliche Hintergrund dieser Feststellungen steht auch auf der EURIEC-Website ([www.euriec.eu](http://www.euriec.eu)) zur Verfügung.



# 1. Übersicht

	International	Belgien	NRW	Niederlande
Administrative Daten	Kein Vertrag, der einen Austausch von administrativen Daten regelt	Nicht möglich  Keine Rechtsgrundlage für den Austausch von personenbezogenen Daten mit (ausländischen) Kommunen  Austausch von Unternehmensdaten prinzipiell möglich	Nicht möglich  Keine Rechtsgrundlage für den Austausch von personenbezogenen Daten mit (ausländischen) Kommunen  Austausch von Unternehmensdaten prinzipiell möglich	Nicht möglich  Keine Rechtsgrundlage für den Austausch von personenbezogenen Daten mit (ausländischen) Kommunen  Austausch von Unternehmensdaten aufgrund von Geheimhaltungspflichten unsicher.
Behördliche Forderungen	Bezüglich Geldbußen bietet der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen einen nützlichen internationalen Rahmen.	Möglich  Eine Eintreibung von Bußgeldern ist möglich. Bei einigen Geldbußen muss jedoch der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit beachtet werden.	Nicht möglich  Eine Eintreibung von Bußgeldern ist möglich. Bei einigen Geldbußen muss jedoch der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit beachtet werden.	Möglich  Eine Eintreibung von Bußgeldern ist möglich. Bei einigen Geldbußen muss jedoch der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit beachtet werden.
	Für Einziehungsanordnungen jedoch besteht kein internationaler Rahmen.	Aufgrund des fehlenden internationalen Rahmens ist die Eintreibung von Einziehungsanordnungen nicht möglich	Aufgrund des fehlenden internationalen Rahmens ist die Eintreibung von Einziehungsanordnungen nicht möglich	Aufgrund des fehlenden internationalen Rahmens ist die Eintreibung von Einziehungsanordnungen nicht möglich

	International	Belgien	NRW	Niederlande
Daten aus dem Einwohnermelderegister	<p>Der Austausch von Daten aus dem Melderegister ist nicht ausdrücklich vertraglich geregelt.</p>	<p>Nicht möglich</p> <p>Um den grenzüberschreitenden Austausch zu ermöglichen, müssen die Gesetze und Verordnungen über die nationalen Register und Melderegister angepasst werden.</p>	<p>Möglich</p> <p>Anträge ausländischer Kommunen auf Zugang zu Informationen aus dem Einwohnermelderegister werden in den meisten Fällen genehmigt.</p>	<p>Möglich nach Anpassung der Gemeindeordnungen</p> <p>In den meisten Fällen sind solche Anpassungen noch nicht erfolgt, so dass der Austausch in der Praxis (noch) nicht möglich ist.</p>
Polizeiliche Daten	<p>Unterschiedliche internationale Verträge, die die Weitergabe von Informationen durch die Polizeibehörden zu anderen Zwecken erlauben.</p> <p>Zwei Bedingungen für die Weitergabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zustimmung durch den weiterleitenden Polizeidienst</li> <li>2. Die Weitergabe muss durch nationales Recht geregelt sein.</li> </ol>	<p>Nicht möglich</p> <p>Keine nationalen Rechtsvorschriften, die eine grenzüberschreitende Weitergabe für behördliche Zwecke gestatten.</p>	<p>Möglich</p> <p>In einigen Fällen lassen nationale Rechtsvorschriften die grenzüberschreitende Weitergabe für behördliche Zwecke zu.</p>	<p>Nicht möglich</p> <p>Keine nationalen Rechtsvorschriften, die eine grenzüberschreitende Weitergabe für behördliche Zwecke gestatten.</p>

	International	Belgien	NRW	Niederlande
Strafregisterdaten und andere gerichtliche Informationen	<p>Die Mitgliedstaaten können über das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) untereinander Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen austauschen. Ob diese Daten auch für andere als strafrechtliche Zwecke übermittelt werden dürfen, schreibt das jeweilige nationale Recht vor.</p>	<p>Ausländische Kommunalverwaltungen können nicht direkt auf Strafregisterdaten zugreifen. Möglicherweise kann man den Umweg über die Staatsanwaltschaft nutzen, um im Rahmen des administrativen Ansatzes an Informationen zu gelangen.</p>	<p>Die Übermittlung von Strafregisterdaten an ausländische Kommunen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Grundsätzlich müssen diese Daten jedoch bei der betroffenen Person selbst angefordert werden.</p>	<p>Die Bereitstellung von Strafregisterdaten ist in den Fällen möglich, in denen solche Daten auch in den Niederlanden als Teil des administrativen Ansatzes zur Verfügung gestellt werden könnten.</p>
Finanzielle Daten	<p>Verschiedene internationale Abkommen, die die Weitergabe von Informationen durch die Steuerbehörden für andere Zwecke ermöglichen. Zwei Bedingungen für die Weitergabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zustimmung durch den weiterleitenden Polizeidienst</li> <li>2. Die Weitergabe muss durch nationales Recht geregelt sein.</li> </ol>	<p>Nicht möglich</p> <p>Keine nationalen Rechtsvorschriften, die eine grenzüberschreitende Weitergabe für behördliche Zwecke gestatten.</p>	<p>In bestimmten Fällen möglich</p> <p>Die Daten können übermittelt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, beispielsweise wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Gewerbetreibender unzuverlässig ist.</p>	<p>Nur in sehr seltenen Fällen möglich</p> <p>Nationale Rechtsvorschriften, die eine grenzüberschreitende Weitergabe für behördliche Zwecke gestatten, fehlen weitgehend.</p> <p>Kann im Rahmen des Umweltschutzes oder der Sicherheit am Arbeitsplatz gestattet werden.</p>

	International	Belgien	NRW	Niederlande
Soziale Daten	<p>Sowohl bilaterale als auch europäische Verträge regeln den Austausch von Sozialdaten. Die Übermittlung dieser Daten zum Zwecke des administrativen Ansatzes muss jedoch durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden.</p>	<p>Im Prinzip können ausländische Behörden auf die „Crossroads Bank für soziale Sicherheit“ (CBSS) zugreifen.</p> <p>Dazu benötigen die Behörden jedoch Zugang zum nationalen Register, was derzeit noch nicht möglich ist.</p>	<p>Sozialdaten können in begrenzten Fällen weitergegeben werden. Zum Beispiel, wenn der Verdacht auf Betrug mit Sozialleistungen besteht.</p> <p>Eine weitere Voraussetzung ist, dass die ausländische Behörde eine ähnliche Funktion besitzt wie die deutschen Behörden, an die diese Daten übermittelt werden.</p>	<p>In den Niederlanden können Sozialversicherungsdaten an andere Dienste weitergegeben werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.</p>
Öffentliche Quellen  - Daten zur Zahlungsunfähigkeit		<p>- Kein zentrales Insolvenzregister; Konkursfälle jedoch werden im belgischen Amtsblatt und auf kommerziellen Websites veröffentlicht.</p>	<p>- Insolvenzerklärungen werden vom zuständigen Amtsgericht bekannt gegeben. Diese Bekanntmachungen sind auf einer zentralen Website einsehbar.</p>	<p>- Insolvenzdaten können bis zu sechs Monate nach erfolgreicher Beendigung der Insolvenz über das Zentrale Insolvenzregister abgerufen werden.</p>

	International	Belgien	NRW	Niederlande
Öffentliche Quellen Grundbuchdaten		Auf Antrag können bei einer zentralen Dienststelle Daten über die Immobilie(n) einer Person, wie etwa Kaufpreis und Hypothekenbetrag, abgefragt werden.	Keine zentrale Stelle, die katasteramtliche Daten führt. Die Daten werden dezentral bei den Amtsgerichten der Bundesländer geführt. Daher ist es nicht möglich, einen Überblick über alle Immobilien zu erhalten, die sich im Besitz einer bestimmten Person befinden.	Die niederländischen Grundbuchdaten lassen sich unmittelbar über eine Website abrufen. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
Öffentliche Quellen Unternehmensdaten		Eine Abfrage von Unternehmensdaten ist über die „Crossroads Bank for Enterprises“ möglich. Um einen Überblick über alle Unternehmen zu erhalten, an denen eine bestimmte Person beteiligt ist, muss ein Antrag gestellt und Zugang zum nationalen Register erhalten werden.	Unternehmensdaten können im Unternehmensregister eingesehen werden.  Es ist nicht möglich, sich einen Überblick über alle Unternehmen zu verschaffen, an denen eine bestimmte Person beteiligt ist.	Die Unternehmensdaten können über die Handelskammer (KvK) eingesehen werden.  Als ausländische Gemeinde ist es nicht möglich, sich einen Überblick über alle Unternehmen zu verschaffen, an denen eine bestimmte Person beteiligt ist.

## 2. Die Datenschutz-Grundverordnung und eine fehlende nationale Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch

Bevor wir uns eingehender mit den Möglichkeiten und Engpässen der unterschiedlichen Datenarten beschäftigen, werden wir uns mit einem immer wiederkehrenden Thema befassen, das häufig einen Engpass darstellt: Der Datenschutz und das Fehlen einer nationalen Rechtsgrundlage. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besagt nämlich, dass beim Austausch von Informationen bestimmte Grundsätze zu beachten sind.

Zwei dieser Grundsätze erweisen sich für den grenzüberschreitenden Austausch von Daten zum Zwecke des administrativen Ansatzes aufgrund fehlender nationaler Rechtsvorschriften häufig als problematisch: der Grundsatz, dass eine Offenlegung auf einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage beruhen muss, und der Grundsatz der Zweckbindung.

Was die ausdrückliche Rechtsgrundlage anbelangt, so scheinen die Rechtsvorschriften in Belgien, den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen in vielen Fällen immer noch auf dem Grundsatz zu beruhen, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eine Aufgabe von Organisationen wie der Polizei und Staatsanwaltschaft ist. Der administrative Ansatz ist in vielen Ländern ein (relativ) neuer Ansatz, weshalb es häufig an Rechtsgrundlagen fehlt, die sich ausdrücklich mit dem Datenaustausch befassen. Dies ist ein Problem, das nicht nur beim internationalen Datenaustausch auftritt, sondern oft auch auf nationaler Ebene, wo manchmal unklar ist, welche Informationen mit anderen Partnern für die Zwecke des administrativen Ansatzes geteilt werden dürfen. Dieses Fehlen einer Rechtsgrundlage für den (inter-)nationalen Datenaustausch schafft Rechtsunsicherheit und kann zu einer gewissen Zurückhaltung beim Austausch von Informationen führen.

Auch scheint der Grundsatz der Zweckbindung ein Problembereich für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zu sein. Dieser Grundsatz besagt nämlich, dass der Zweck, für den Informationen (wieder-)verwendet werden, mit dem Zweck, für den die Informationen ursprünglich erhoben wurden, vereinbar sein muss. In bestimmten Fällen (z. B. bei Daten aus dem Melderegister) wurden die Informationen ursprünglich nicht immer zum Zweck des administrativen Ansatzes erhoben. Es ist daher immer zu prüfen, ob die beiden Ziele (das der ursprünglichen Sammlung und das Ziel des administrativen Ansatzes) ausreichend nahe beieinander liegen. Die konkrete Auslegung dieser Überlegung hängt häufig von den Datenschutzbeauftragten ab und kann auch dazu führen, dass bestimmte Beauftragte den Austausch von Informationen zulassen, während dies für andere Beauftragte wiederum nicht gilt.

### 3. Grenzüberschreitender Austausch von Behördendaten für behördliche Zwecke

#### Algemene omschrijving en problematiek

Die Verarbeitung und Bereitstellung von administrativen (personenbezogenen) Daten unterliegt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Infolgedessen muss die Verarbeitung bestimmten Grundsätzen entsprechen, wie etwa dem Grundsatz der Zweckbindung und der Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage. Diese Grundsätze führen häufig zu Problemen bei der Bereitstellung von Behördendaten, da es an einer Rechtsgrundlage fehlt oder die Daten ursprünglich für einen anderen Zweck erhoben wurden.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 24  
Ein ausländischer Staatsbürger beantragt in einer Kommune eine bestimmte Genehmigung. Die betroffene Kommune möchte jedoch wissen, ob der Betreffende in der Vergangenheit bereits eine Genehmigung im Ausland beantragt hat und ob diesem Antrag stattgegeben wurde oder nicht.*

*In einer Kommune wird ein Gebäude behördlich geschlossen, nachdem dort ein Drogenlabor entdeckt wurde. Der betroffene Staatsbürger betreibt gleich auf der anderen Seite der Grenze eine genehmigungspflichtige Angelegenheit. Die Kommune, in der das Drogenlabor entdeckt wurde, möchte diese Informationen nun an die ausländische Gemeinde weitergeben, in der der Betreffende eine Genehmigung besitzt.*

#### Europäische und internationale Vorschriften

Bislang existiert kein übergreifendes internationales Abkommen, das sich ausdrücklich mit dem Austausch von Behördendaten zum Zwecke des administrativen Ansatzes gegen die organisierte Kriminalität befasst. Dies ist bemerkenswert, da es solche Verträge für den grenzüberschreitenden Datenaustausch zwischen Polizei-, Justiz- oder Steuerbehörden bereits gibt. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich noch nicht alle lokalen Behörden der Rolle bewusst sind, die sie bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität spielen können und sollten.

In der Literatur wird das Europäische Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland als ein möglicher internationaler Vertrag genannt, der als Grundlage für den grenzüberschreitenden Austausch von Behördendaten dienen könnte. Das EURIEC hat die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf einen möglichen grenzüberschreitenden Austausch von Behördendaten in Theorie und Praxis überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass das Übereinkommen und seine Umsetzung in nationales Recht nicht die von der DSGVO festgelegten Bedingungen erfüllen. In der Praxis zeigte sich außerdem, dass die Behörden bei der Anwendung dieses Übereinkommens zögerten, da es schon relativ alt ist und nicht angewendet wurde.

#### Grenzüberschreitende Übermittlung von Behördendaten

Die Übermittlung von Behördendaten von einer inländischen Kommune an eine ausländische Kommune ist in der Regel in keinem der drei Länder möglich, da es keine ausdrücklichen Rechtsgrundlagen gibt und dabei möglicherweise gegen den in den Datenschutzgesetzen enthaltenen Grundsatz der Zweckbindung oder gegen spezifische Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Auch der in der Praxis regelmäßig stattfindende „informelle“ Informationsaustausch durch enge Kontakte zwischen einzelnen Mitarbeitern verschiedener Behörden unterliegt in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO. Dies bedeutet, dass auch bei einem informellen Datenaustausch die Anforderungen der DSGVO, wie z. B. eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, erfüllt sein müssen. In Fällen, in denen es um den administrativen Ansatz und dessen Handhabung geht, wird eine solche Rechtsgrundlage jedoch häufig nicht gegeben sein.

Daten von juristischen Personen fallen grundsätzlich nicht unter die im Zusammenhang mit der DSGVO genannten Bedingungen. Sie können jedoch ausnahmsweise darunterfallen, wenn die Daten der juristischen Person eng mit den Daten einer natürlichen Person verknüpft sind, z. B. wenn der Name einer natürlichen Person im Namen eines Unternehmens enthalten ist oder auch bei Personengesellschaften (Einzelunternehmen, GbRs).

## Informationsfreiheitsgesetze

Die Vorschriften in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden ermöglichen es den Bürgern, Akteneinsicht über bestimmte Informationen bei Behörden zu erhalten und sich somit auf entsprechende Informationsfreiheitsgesetze zu berufen. Obwohl für derartige Anträge unterschiedliche Gründe zur Ablehnung existieren, kann in den drei Ländern im Prinzip auch eine ausländische Kommune solch einen Antrag stellen. Dabei besteht jedoch das Risiko einer Anonymisierung von personenbezogenen Daten. Außerdem müsste eine ausländische Kommune dann bereits wissen, in welcher ausländischen Kommune die betreffende Person tätig ist bzw. war.

Darüber hinaus können ausländische Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer neuen gesetzlichen Vollmacht für gewerberechtliche Aufgaben Einsicht in das Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz beantragen. Dieses Register enthält Informationen über alle unternehmerischen Aktivitäten und alle deutschen Unternehmer. So enthält dieses Register beispielsweise Informationen über administrative Entscheidungen, einem Unternehmen die Weiterführung seiner Tätigkeit aufgrund der Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit eines Unternehmers zu untersagen. In einem von der EURIEC begleiteten Fall wurden diese Informationen bereits einer ausländischen Kommune mitgeteilt.

### *Möglichkeiten*

- Verwaltungsdaten, die Informationen über Firmennamen enthalten, die sich nicht direkt auf Einzelpersonen zurückführen lassen, können in bestimmten Fällen grenzüberschreitend weitergegeben werden.
- In Nordrhein-Westfalen kann in ähnlichen Fällen ausländischen wie auch deutschen Kommunen Zugang zum Gewerbezentralregister gewährt werden. Dies kann der Fall sein, wenn eine ausländische Kommune die Zuverlässigkeit einer Person beurteilen muss, zum Beispiel bei der Erteilung einer Genehmigung. Das Gewerbezentralregister enthält u. a. Informationen über Entscheidungen zur Versagung einer Gewerbeerlaubnis in Bezug auf eine bestimmte Person. Weitere Informationen über das Gewerbezentralregister und den Zugang für ausländische Kommunen finden Sie auf der EURIEC-Website.
- Sowohl in den Niederlanden als auch in Belgien wird dem interkommunalen Informationsaustausch immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt, was sich auch in Gesetzesänderungen niederschlagen kann.

## *Barrieren*

- In Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden existiert kein nationaler Rechtsrahmen für den grenzüberschreitenden Austausch von Behördendaten. Dies macht den Austausch von personenbezogenen Daten, die in Verwaltungsdokumenten enthalten sind, unmöglich.
- Es fehlt auch ein deutlicher und übergreifender internationaler Rahmen für den Austausch von Behördendaten.

### *Schlussfolgerung*

Aufgrund fehlender nationaler und internationaler Rechtsvorschriften ist es derzeit in den meisten Fällen nicht möglich, administrative und personenbezogene Daten mit ausländischen Kommunalverwaltungen auszutauschen. In einigen Fällen kann die gemeinsame Nutzung von Unternehmensdaten einen Ausweg bieten, doch es ist eine Anpassung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften erforderlich, um in Zukunft den Austausch von Behördendaten zu ermöglichen.

Eine ausführlichere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe finden Sie im EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitender Austausch von Behördendaten“.



## 4. Grenzüberschreitende Eintreibung von Geldbußen und Einziehungsanordnungen

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Behörden in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden können aufgrund unterschiedlicher Gesetze und Vorschriften Ansprüche gegen die Betroffenen geltend machen. Für die Eintreibung der unterschiedlichen Forderungen existieren deutliche und relativ gut bekannte Regeln, auch was die grenzüberschreitende Eintreibung (z. B. von privatrechtlichen Forderungen und Steuern) anbelangt.

Darüber hinaus können die Kommunen aber auch Forderungen wie Bußgelder und Einziehungsanordnungen besitzen. Die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Eintreibung von Zwangsgeldern, Einziehungsanordnungen und Bußgeldern sind jedoch für die meisten lokalen Behörden oft noch Neuland. Im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität kommen diese Forderungen allerdings am häufigsten vor, und in der Praxis zeigt sich, dass solche Forderungen nicht oder nur teilweise eingezogen werden, wenn eine grenzüberschreitende Komponente vorliegt. So erweist sich eine Eintreibung häufig als schwierig, wenn die sanktionierte Person ins Ausland verzogen ist. Daher werden sich die Kommunen in solchen Fällen eher dafür entscheiden, die Geldbuße einfach abzuschreiben und nicht einzutreiben. Kriminelle wissen dies und nutzen diese Tatsache aus. Als EURIEC haben wir die Möglichkeiten und Barrieren aufgezeigt, die bei der Eintreibung von grenzüberschreitenden Zwangsgeldern, Einziehungsanordnungen und Bußgeldern bestehen.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 10  
Fallbeispiel: Gegen eine Person, die bereits wegen organisierter Kriminalität verurteilt wurde, liegen noch offene Forderungen vor, weil sie gegen den Bebauungsplan verstoßen hat. Der Betroffene weigert sich, die Bußgelder zu zahlen. Der Betroffene ist inzwischen ins Ausland verzogen, aber die Kommune möchte die Bußgelder weiterhin eintreiben können.*

### Europäische und internationale Vorschriften

Mehrere europäische Übereinkommen regeln die Vollstreckung von Bußgeldern und Forderungen. Die meisten dieser Übereinkommen betreffen jedoch den Austausch von Entscheidungen zu Ansprüchen in Bezug auf straf-, zivil- und handelsrechtliche Angelegenheiten und erstrecken sich daher nicht auf Ansprüche behördlicher Natur. Einige der Übereinkommen und Beschlüsse, die sich mit Strafsachen befassen, können jedoch weit ausgelegt werden, so dass bestimmte verwaltungsrechtliche Sanktionen in ihren Anwendungsbereich fallen können.

Zu dem internationalen Instrument, welches die meisten Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Eintreibung von Verwaltungssanktionen zu bieten scheint, gehört der Rahmenbeschluss 2005/214/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen. Dieser Rahmenbeschluss befasst sich jedoch ausschließlich mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen, die einen strafrechtlichen Charakter besitzen. In Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden fallen behördliche Bußgelder daher in der Regel in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses, nicht aber Einziehungsanordnungen wie etwa die Zahlung eines Zwangsgelds. Einziehungsanordnungen besitzen keinen strafrechtlichen Charakter und können daher nicht als Sanktion betrachtet werden.

### Grenzüberschreitende Eintreibung von Bußgeldern und Einziehungsanordnungen

Durch den Rahmenbeschluss 2005/214/JI können Verwaltungssanktionen grundsätzlich grenzüberschreitend eingezogen werden, wenn sie die im Rahmenbeschluss festgelegten Bedingungen erfüllen. Für die Organisation dieser Eintreibung musste jeder EU-Mitgliedstaat eine oder mehrere Behörden benennen. Diese Behörden sind für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zuständig und können daher kontaktiert werden, um die Eintreibung von Geldbußen zu ermöglichen. Für Belgien, Nordrhein-Westfalen und die Niederlande sind folgende Behörden zuständig:

- Belgien: die Staatsanwaltschaft, die für den Bezirk zuständig ist, in dem die betreffende Person ihren Wohnsitz hat
- Nordrhein-Westfalen: Bundesamt für Justiz in Bonn
- Niederlande: Staatsanwalt des Distrikts Noord-Nederland, in Verband mit dem Centraal Justitieel Incassobureau (Zentrale Justizielle Inkassostelle)

Nach belgischem und nordrhein-westfälischem Recht können für ausländische Fälle, in denen Bußgelder ausstehen, diese Bußgelder oftmals in Belgien und Nordrhein-Westfalen eingetrieben werden. Bei einer Reihe von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten muss jedoch eine Überprüfung nach dem Grundsatz der doppelten Strafbarkeit erfolgen. In den Niederlanden ist die Liste der Bußgelder, die grenzüberschreitend eingetrieben werden können, aufgrund einer erschöpfenden Liste von Straftaten äußerst begrenzt. Die meisten Verwaltungsanktionen sind hierin nicht enthalten, was die grenzüberschreitende Eintreibung erschwert. Dies hat zur Folge, dass die niederländischen Kommunen Forderungen aus Verwaltungsanktionen grundsätzlich nicht von belgischen oder deutschen Behörden einziehen lassen können.

Anders als bei Einziehungsanordnungen wie z. B. Zwangsgeldern gibt es keinen internationalen Rahmen, der für die grenzüberschreitende Eintreibung von Einziehungsanordnungen genutzt werden könnte. Daher ist es in solchen Fällen unmöglich, grenzüberschreitend eine Einziehungsanordnung einzutreiben.

#### *Möglichkeiten*

- Da ein europäischer Rahmenbeschluss die grenzüberschreitende Einziehung von Geldstrafen und Geldbußen regelt, können Bußgelder in vielen Fällen auch grenzüberschreitend eingezogen werden. Für diese Einziehung und ihre Durchführung wurden sowohl in Belgien als auch in Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden Behörden benannt, die als zentrale Stellen für solche Anträge fungieren.

#### *Hindernisse*

- Grundsätzlich fallen die Geldbeträge, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Bußgeldverfahren erhoben werden, dem Staat zu, der die Eintreibung durchführt. Dies könnte dazu führen, dass ausländische Einrichtungen von dieser Möglichkeit weniger Gebrauch machen. Der Rahmenbeschluss bietet jedoch auch die Möglichkeit, von diesem Grundsatz durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten abzuweichen. Bislang existieren keine diesbezüglichen Vereinbarungen, die eine andere Aufteilung zwischen Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden vorsehen.
- Bei einer Reihe von Straftaten ist die Anerkennung und Eintreibung möglich, ohne dass geprüft werden muss, ob die Taten in beiden Ländern strafbar sind (z. B. bei Fällen von Betrug und Geldwäsche). In anderen Fällen, z. B. bei Bußgeldern, müssen Handlungen vorliegen, die in beiden Ländern strafbar sind oder zu einem Bußgeld führen können. Die Mitarbeiter der Kommunen haben jedoch oft keine ausreichenden Kenntnisse über Bußgelder im Ausland, um zu wissen, ob diese Verstöße auch im Ausland geahndet werden.
- Niederländische Bußgelder im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung können nicht grenzüberschreitend eingetrieben werden, da sie nicht in der Liste der finanziellen Sanktionen enthalten sind, die für den Rahmenbeschluss in Frage kommen, und daher grenzüberschreitend eingetrieben werden können.
- Es fehlt ein internationaler Rahmen für die grenzüberschreitende Eintreibung von Einziehungsanordnungen. So kann z. B. ein Zwangsgeldbescheid im Ausland nicht eingetrieben werden.

#### *Schlussfolgerung*

Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI bietet Möglichkeiten für die grenzüberschreitende Eintreibung von Bußgeldern. In der Praxis müssen jedoch einige Modalitäten in den nationalen Rechtsvorschriften noch besser ausgearbeitet werden, damit diese Eintreibung in der Praxis reibungslos funktioniert. Für eine detailliertere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe verweisen wir auf das EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitende Eintreibung von Bußgeldern und Einziehungsanordnungen“

## 5. Grenzüberschreitender Austausch von Daten aus dem Einwohnermelderegister zu behördlichen Zwecken

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Daten wie Namen und Wohnorte von Einwohnern oder anderen Personen werden von Behörden oft als notwendige Basisinformationen betrachtet, damit die Behörden ihre Aufgaben effektiv erfüllen können. Die vom Melderegister erfassten Daten bilden daher eine wichtige Grundlage für Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Rahmen des administrativen Ansatzes.

Im Allgemeinen werden in den Melderegistern die folgenden Daten erfasst: Name und Anschrift einer Person, Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit und Familienstand. In der Regel verfügen die Kommunen über diese Daten ihrer Bürger, aber Informationen über ausländische Bürger sind üblicherweise nicht in den Melderegistern enthalten. Daher ist es für die lokalen Behörden in bestimmten Fällen ganz nützlich, Daten zu erhalten, die aus ausländischen Einwohnermelderegistern stammen.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 16  
Das Objekt einer im Ausland lebenden Person wird nach einem Drogenfund behördlich geschlossen. Die Person zog nach dem Drogenfund ins Ausland. Die Kommune möchte dem Betroffenen nun die Entscheidung über die Schließung des Objekts mitteilen, kennt aber dessen neue Adresse nicht.*

### Europäische und internationale Vorschriften

Im Gegensatz zu vielen anderen rechtlichen Fragen, die für den Datenaustausch bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität von Bedeutung sind, wurden die Rechtsvorschriften in Bezug auf Melderegister noch nicht ausdrücklich durch europäische Verordnungen harmonisiert. Infolgedessen müssen vor allem die nationalen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Selbstverständlich sind bei der Bereitstellung von Daten aus dem Melderegister die in der DSGVO beschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

### Grenzüberschreitende Übermittlung von Behördendaten

Die rechtlichen Möglichkeiten für die Übermittlung von Meldedaten durch die Meldebehörden an ausländische Kommunen sind von Land zu Land sehr unterschiedlich.

In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel können ausländische Kommunen den Zugang zu Informationen aus dem Melderegister beantragen. In den meisten Fällen wird einem solchen Antrag stattgegeben, und die ausländischen Kommunen können auf Daten aus dem deutschen Melderegister zugreifen.

Die Situation in Belgien und den Niederlanden ist hingegen ganz anders, wo es gewisse Hindernisse für die Bereitstellung von Daten aus dem Melderegister gibt.

In Belgien besitzen ausländische lokale Behörden keinen Zugang zum Nationalen Register (Rijksregister) oder zu den kommunalen Melderegistern, da es keine gesetzlichen Bestimmungen gibt, die den Zugang ausländischer Behörden regeln. Der Austausch von Daten aus den Melderegistern ist daher nicht möglich. In den Niederlanden können Daten aus den kommunalen Geburts-, Heirats- und Sterberegistern nur dann an ausländische Behörden übermittelt werden, wenn die Kommunen in ihren Vorschriften ausländische Behörden als berechtigte Empfänger benennen. Viele niederländische Kommunen haben dies jedoch in der Praxis noch nicht gemacht, so dass eine Übermittlung in solchen Fällen noch nicht möglich ist.

### Möglichkeiten

- In Belgien kann jede Person eine Abschrift der eigenen Daten aus dem Melderegister anfordern. Durch die Anforderung solcher Abschriften, z. B. von Genehmigungsantragstellern, ist es für eine ausländische Kommune somit möglich, dennoch an Daten zu gelangen.
- In Nordrhein-Westfalen ist die Bereitstellung von Daten aus dem Melderegister unter den gleichen Bedingungen nicht nur für private Dritte, sondern in vielen Fällen unter den gleichen Bedingungen auch für inländische Behörden möglich.
- In den Niederlanden ist die Übermittlung von Daten nur möglich, wenn ausländische Behörden in der kommunalen Satzung als zulässige Empfänger aufgeführt sind. Dies kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich geregelt sein.

## Barrieren

- In Belgien ist ein direkter Austausch zwischen den Kommunen nicht möglich, da es keine Bestimmungen gibt, die ausländischen Behörden den Zugang ermöglichen.
- Viele niederländische Kommunen haben in ihren Verordnungen keine ausländischen Verwaltungsstellen als Akteure aufgenommen, denen Zugang gewährt werden kann.
- In den drei betroffenen Ländern können diese Daten nur von den zuständigen Bürger- bzw. Meldeämtern und nicht von den für die öffentliche Ordnung zuständigen Dienststellen zur Verfügung gestellt werden.
- In allen untersuchten Rechtsordnungen ist die Übermittlung von Melderegisterauskünften nur dann möglich, wenn der Adressat der Übermittlung selbst auf die Melderegisterauskunft des Übermittlungslandes zugreifen kann.

## Fazit

Es liegen große Unterschiede bei der Möglichkeit des grenzüberschreitenden Austauschs von Melderegisterdaten vor. In Nordrhein-Westfalen können Daten aus den Melderegistern grenzüberschreitend ausgetauscht werden. In Belgien und den Niederlanden scheint der grenzüberschreitende Austausch bislang noch unmöglich zu sein. Eine ausführlichere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe finden Sie im EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitender Austausch von Daten aus dem Einwohnermelderegister zu behördlichen Zwecken“.

## 6. Grenzüberschreitender Austausch von polizeilichen Daten zu behördlichen Zwecken

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Im Rahmen des administrativen Ansatzes stützen die lokalen Behörden ihre Entscheidungen häufig auf bestimmte polizeiliche Daten. Handelt es sich bei der Person, gegen die die Behörde gesetzlich durchgreifen will, um einen ausländischen Staatsbürger, dann stellt sich nämlich die Frage, ob es möglich ist, im Rahmen des administrativen Ansatzes gegen die organisierte Kriminalität Daten von ausländischen Polizeibehörden zu erhalten.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 28  
Bei einer Hausdurchsuchung wurde eine Hanfplantage aufgehoben. Zum Zeitpunkt der Polizeirazzia hatte der Betroffene seine Waren ins Ausland geschafft. Die Polizei möchte nun die ausländische Kommune informieren.*

### Europäische und internationale Vorschriften

Mit Ausnahme des neuen Polizei-Übereinkommens für die Benelux-Länder, das noch nicht in Kraft getreten ist, enthält keiner der Verträge oder Verordnungen der EU oder anderer internationaler Institutionen eine Bestimmung, die ausdrücklich den Austausch von polizeilichen Daten zu behördlichen Zwecken vorsieht. Fast alle Verträge sehen jedoch die Möglichkeit vor, polizeiliche Daten zu anderen als den im Vertrag genannten (strafrechtlichen) Zwecken zu übermitteln, sofern die übermittelnde Behörde zustimmt und dies im Einklang mit dem nationalen Recht des übermittelnden und des empfangenden Mitgliedstaats steht. Der grenzüberschreitende Austausch von polizeilichen Daten zu behördlichen Zwecken ist daher möglich, wenn die nationalen Behörden ihre Zustimmung erteilen und der Austausch im nationalen Recht geregelt ist.

## Grenzüberschreitende Bereitstellung von Polizeidaten

Eine direkte Weiterreichung von polizeilichen Daten, die eine Kommune im Rahmen des administrativen Ansatzes erhalten hat, an eine andere ausländische Kommune, ist aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen in diesem Bereich nicht möglich.

Auch die Bereitstellung von Polizeidienstleistungen für eine ausländische Kommune im Rahmen des administrativen Ansatzes wird in den meisten Fällen nicht möglich sein. Darüber hinaus stellt sich hierbei die Frage, ob eine solche Bereitstellung wünschenswert ist. Schließlich verfügt die ausländische Kommune möglicherweise über mehr Daten als die ausländische Polizei.

Daher scheint die Übermittlung von Daten von der Polizei an die ausländische Polizei, die ihrerseits die Daten an die ausländische Kommune weiterleitet, am geeignetsten zu sein. Wie oben beschrieben, sehen verschiedene Verträge bereits vor, dass eine solche Weiterleitung die Zustimmung der nationalen Behörden erfordert. In den drei untersuchten Ländern ist eine solche nationale Regelung nicht vorhanden. In Nordrhein-Westfalen kann die deutsche Polizei die Erlaubnis erteilen, Daten an eine ausländische Kommune weiterzugeben, was jedoch nur im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit möglich ist. Es ist zweifelhaft, ob die deutsche Polizei der Ansicht ist, dass der administrative Ansatz unter diese Definition fällt.

### *Möglichkeiten*

- Wo die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Bereitstellung von polizeilichen Daten für behördliche Zwecke häufig im Weg stehen, können internationale Polizeiabkommen Möglichkeiten schaffen. Diese Möglichkeit kann durch Anpassung der relevanten nationalen Rechtsvorschriften genutzt werden.
- Die deutschen Rechtsvorschriften bieten einen gewissen - wenn auch begrenzten - Spielraum für die Bereitstellung deutscher Polizeidaten an / für belgische und niederländische Verwaltungsbehörden.

### *Barrieren*

- Um den grenzüberschreitenden Austausch von polizeilichen Daten zu behördlichen Zwecken zu ermöglichen, müssen die nationalen Rechtsvorschriften in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden geändert werden.

### *Fazit*

Die Übermittlung von polizeilichen Daten zu anderen als strafrechtlichen Zwecken ist im Rahmen bestimmter Verträge möglich. Dies erfordert jedoch eine nationale Rechtsgrundlage, um die Erlaubnis für eine solche Bereitstellung bzw. Weiterleitung zu erteilen. In den meisten Fällen existiert jedoch keine solche Rechtsgrundlage. Infolgedessen wird die Bereitstellung polizeilicher Daten im Rahmen des administrativen Ansatzes oft unmöglich sein.

Eine detailliertere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe finden Sie im EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitender Austausch von polizeilichen Daten“.

## 7. Grenzüberschreitender Austausch von Strafregisterdaten und anderen justiziellen Informationen zu behördlichen Zwecken.

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Daten wie Strafregisterdaten oder Daten zu laufenden Ermittlungen können für den administrativen Ansatz der Kommunen im Bereich der organisierten Kriminalität sehr nützlich sein. Im Inland werden solche Daten in bestimmten Fällen mit den Kommunen ausgetauscht. Es ist jedoch oft unklar, ob diese Daten in grenzüberschreitenden Fällen auch mit ausländischen Kommunen ausgetauscht werden können.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 15  
Eine im Ausland ansässige Person möchte eine Shisha-Bar eröffnen und beantragt dafür eine Genehmigung. Da es sich um eine ausländische Person handelt, wissen die örtlichen Behörden nicht, ob Daten über die kriminelle Vergangenheit der Person vorliegen.*

*Im Rahmen der laufenden Ermittlungen im Ausland werden in einer Kommune Untersuchungen durchgeführt. Die Kommune möchte nun die Ergebnisse dieser Untersuchung erfahren, um gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Maßnahmen ergreifen zu können.*

### Europäische und internationale Vorschriften

Seit 2009 wurden die europäischen Rechtsvorschriften für den Austausch von Daten aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten erheblich verbessert. Jeder Mitgliedstaat war verpflichtet, zu diesem Zweck eine zentrale Behörde zu benennen. Diese Zentralbehörden haben keinen direkten Zugang zu den Strafregistern der anderen Mitgliedstaaten, können aber über ECRIS Daten über die Zentralbehörde des anderen Mitgliedstaates anfragen. Dieses System könnte auch im Rahmen eines administrativen Ansatzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingesetzt werden. In der Tat kann auch zu einem anderen Zweck als einem Strafverfahren ein Ersuchen um grenzüberschreitende Übermittlung von Strafregisterdaten gestellt werden. Bei derartigen Ersuchen entscheidet das nationale Recht, ob die Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Die Zentralbehörden lauten wie folgt:

- Belgien: Dienst Centraal Strafregister (Zentrales Strafregisteramt)
- Nordrhein-Westfalen: Bundesamt für Justiz
- Niederlande: Justizieller Informationsdienst (Justid)

Darüber hinaus gelten die Datenschutz-Grundverordnung und die Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz auch für den Austausch personenbezogener Daten, wie etwa Strafregisterauszüge.

### Grenzüberschreitender Austausch von Strafregisterdaten

In Belgien besitzen die lokalen Behörden im Allgemeinen keinen direkten Zugang zu Strafregisterdaten. Aus diesem Grund erhalten ausländische Kommunen keinen Zugang zu belgischen Strafregisterdaten. Ausländische Kommunen können jedoch im Rahmen einer Genehmigung die betreffende Person dazu auffordern, einen Auszug aus dem Strafregister vorzulegen. Eine weitere Möglichkeit ist der Austausch über die Polizeidienststellen: Diese können die ausländische Polizeidienststelle bitten, die Daten an die ausländische Kommune zu übermitteln. Aus dem Vermerk „Grenzüberschreitender Austausch von polizeilichen Daten“ geht jedoch hervor, dass dies derzeit oft nicht möglich ist.

In Nordrhein-Westfalen können in besonderen Ausnahmefällen Strafregisterdaten über ECRIS an ausländische Kommunen übermittelt werden. Grundsätzlich sollten solche Daten immer von der betroffenen Person selbst angefordert werden. Beantragt die betroffene Person nicht selbst eine Abschrift oder erscheint es unangemessen, die betroffene Person um eine Abschrift zu bitten, können die Strafregisterdaten grenzüberschreitend übermittelt werden.

In den Niederlanden ist die Übermittlung von Daten für andere als strafrechtliche Zwecke in den Fällen möglich, in denen sie auch in den Niederlanden erfolgen kann, z. B. bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen oder der Beantragung eines Führungszeugnisses.

### Grenzüberschreitender Austausch sonstiger justizieller Daten

#### **Gerichtsurteile**

Es gibt mehrere internationale und europäische Rechtsinstrumente, die Bedingungen für die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen festlegen, darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Aus diesen Konventionen ergibt sich, dass ein Urteil öffentlich verkündet oder in einem öffentlich zugänglichen Register veröffentlicht werden muss. Die meisten dieser Instrumente enthalten keine Vorschriften über die Art und Weise, wie die Veröffentlichung zu erfolgen hat. So gibt es beispielsweise keine klare Linie in Bezug auf die Anonymisierung der (personenbezogenen) Daten von Prozessbeteiligten. Wie Gerichtsurteile gegenüber nicht am Gerichtsprozess beteiligten Parteien offengelegt und inwieweit die Urteile anonymisiert werden, hängt daher weitgehend von den nationalen Rechtsvorschriften ab.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsurteilen kann mit dem Grundsatz des Rechts auf Achtung des Privatlebens kollidieren. Daher ist es in den meisten Fällen in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden für Dritte, die nicht unmittelbar an dem Rechtsstreit beteiligt sind, nicht möglich, eine Abschrift des nicht anonymisierten Urteils zu erhalten.

#### **Daten zu laufenden Ermittlungen**

Gemäß EURIEC könnten belgische, deutsche und niederländische Staatsanwaltschaften in bestimmten Fällen Daten zu laufenden Ermittlungen an ausländische Kommunen weitergeben. Außerdem könnte man argumentieren, dass auch der Nebenweg über die ausländische Staatsanwaltschaft möglich ist.

### Möglichkeiten

- Internationale und nationale Gesetze sowie Vorschriften erlauben in bestimmten Fällen die Bereitstellung von Strafregisterdaten für behördliche Zwecke.
- Andere gerichtliche Daten, wie Daten zu laufenden Ermittlungen und Urteile, können in bestimmten Fällen auch an ausländische Behörden weitergegeben werden.

### Barrieren

- Aus Gesprächen mit den zentralen Behörden geht hervor, dass Anfragen zur Verwendung von Strafregisterdaten für behördliche Zwecke häufig negativ beantwortet werden. Der Grund dafür sind die großen Unterschiede in den Möglichkeiten für einen administrativen Ansatz in den nationalen Rechtsvorschriften der drei Länder. Aufgrund dieser Barrieren werden ausländische Kommunen nicht immer Daten über die kriminelle Vergangenheit einer Person erhalten.
- Die Kommunen machen noch wenig Gebrauch von den vorhandenen Möglichkeiten, so dass ein gutes Bild der Möglichkeiten und möglichen Reaktionen ausländischer Zentralbehörden fehlt. Die Bereitstellung von Urteilen erfolgt überwiegend anonym, was ihren Nutzen / Mehrwert für eine Kommune einschränkt.

### Schlussfolgerung

Bestimmte internationale Instrumente wie ECRIS bieten theoretisch die Möglichkeit, Strafregisterdaten grenzüberschreitend bereitzustellen. In der Praxis erschweren jedoch häufig nationale Vorschriften den Austausch solcher Daten für die Zwecke eines administrativen Ansatzes zur Kriminalitätsbekämpfung oder machen ihn unmöglich. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen auch Daten zu laufenden Ermittlungen an eine ausländische Kommune weitergegeben werden.

Eine ausführlichere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe finden Sie im EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitender Austausch von Strafregisterdaten und anderen justiziellen Daten“.

## 8. Grenzüberschreitender Austausch von finanziellen Daten zu behördlichen Zwecken

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Die Steuerbehörden verfügen über die finanzielle Situation von Privatpersonen und Unternehmen über eine Fülle von Daten. Diese Daten können auch für die Behörden im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sehr nützlich sein. Allerdings unterliegen Finanzdaten häufig einer gewissen Geheimhaltungspflicht, so dass die (grenzüberschreitende) Bereitstellung von Finanzdaten nicht selbstverständlich ist.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 19  
Ein Unternehmen, das sich im Besitz von verdächtigen Personen befindet, wäscht möglicherweise Geld, indem es Geld von ausländischen Konten empfängt und auf diese überweist. Die Tätigkeiten auf Betriebsebene selbst sind sehr gering, so dass es möglich ist, dass die ausländischen Konten auch zur Geldwäsche genutzt werden. Daher wären Daten aus dem Ausland über die Geldströme zu und von dem Unternehmen und den beteiligten Personen nützlich, um sich ein besseres Bild zu machen und um zu verhindern, dass das Unternehmen zur Geldwäsche benutzt wird.*

### Europäische und internationale Vorschriften

Die Verwendung von Steuerdaten für den administrativen Ansatz bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität ist in den wichtigsten internationalen Rechtstexten über den Austausch von Steuerdaten nicht geregelt. Einige Übereinkommen und Abkommen gestatten jedoch die Verwendung von Daten, die zum Zwecke von Steuerverfahren übermittelt wurden, auch für andere Zwecke, sofern die ursprünglich übermittelnde Behörde die Weitergabe gestattet und das innerstaatliche Recht sowohl des übermittelnden als auch des empfangenden Staates eine solche Weiterverwendung zulässt.



## Grenzüberschreitende Bereitstellung von Finanzdaten

In einigen Ländern können die Kommunen Zugang zu Finanzdaten erhalten. Die Übermittlung dieser Finanzdaten an ausländische Kommunen ist jedoch in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden nicht möglich. Für eine Übermittlung gibt es keine Rechtsgrundlage oder eine Übermittlung würde den Grundsatz der DSGVO einer Zweckbindung verletzen.

Die Übermittlung von Steuerdaten durch eine Steuerbehörde an eine ausländische Steuerbehörde, welche die Daten dann an eine ausländische Kommune weiterleitet, ist in bestimmten Fällen möglich. Internationale Regelungen sehen vor, dass die Weitergabe von Steuerdaten an ausländische Steuerbehörden auch zu anderen Zwecken als denen eines Steuerverfahrens zulässig ist. In dieser Hinsicht sind die Grundsätze in den drei Ländern harmonisiert. Zumindest muss das Recht des Staates, der die Daten ursprünglich zur Verfügung gestellt hat, ihre Verwendung für nichtsteuerliche Zwecke zulassen, und die Behörde, die die Daten ursprünglich zur Verfügung gestellt hat, muss mit ihrer weiteren Verwendung einverstanden sein.

Die letztgenannten Bedingungen stellen häufig ein Problem für die Datenübermittlung im Rahmen des administrativen Ansatzes dar, da die Vorschriften in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden eine solche Verwendung für die eigenen Verwaltungsbehörden nur in seltenen Fällen zulassen. Ein Beispiel hierfür sind die Niederlande, wo im Zusammenhang mit dem Umweltschutz oder der Sicherheit am Arbeitsplatz die Übermittlung von Finanzdaten zulässig sein kann. Darüber hinaus kann auch in Nordrhein-Westfalen die Übermittlung von Steuerdaten zulässig sein, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Gewerbetreibenden schließen lassen, und wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Schließlich ist es in den meisten Fällen möglich, über (halb-)öffentliche Datenbanken in den drei Ländern Daten über den Grundbesitz bestimmter Personen zu erhalten. Diese Möglichkeit wird in dem Kapitel über die Abfrage öffentlicher Quellen erörtert.

## *Möglichkeiten*

- Nach EU- und internationalem Recht dürfen Steuerdaten, die anderen Steuerbehörden übermittelt werden, grundsätzlich auch für andere Zwecke als Steuerverfahren verwendet werden.
- In den Niederlanden können Verwaltungsentscheidungen die Angabe enthalten, dass eine Verwaltungsentscheidung auf steuerlichen Informationen beruht oder im Zusammenhang mit diesen getroffen wurde. Daher ist es in Ausnahmefällen doch möglich, solche Entscheidungen grenzüberschreitend zu treffen, wobei die Grundsätze der DSGVO stets zu berücksichtigen sind.

## *Barrieren*

- In den Niederlanden, Belgien und Nordrhein-Westfalen gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Steuerdaten durch inländische Kommunen an ausländische Kommunen oder für die direkte Bereitstellung von Steuerdaten durch Steuerbehörden an ausländische Kommunen.
- In Belgien verhindert das Fehlen entsprechender Vorschriften die Bereitstellung / Weiterleitung von Steuerinformationen.
- In den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen ist der Austausch von Steuerdaten nur in einigen wenigen, eng definierten Fällen möglich. Daher gibt es nach einer Übertragung von der inländischen zur ausländischen Steuerverwaltung kaum Möglichkeiten für die Nutzung von Steuerdaten für behördliche Zwecke.

## *Schlussfolgerung*

Abgesehen von einigen sehr seltenen Fällen ist die grenzüberschreitende Bereitstellung von Finanzdaten für die Zwecke eines administrativen Ansatzes derzeit nicht möglich. Der Grund dafür ist, dass für eine solche Weiterleitung in den nationalen Rechtssystemen die Rechtsgrundlage fehlt. Eine ausführlichere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe finden Sie im EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitender Austausch von Finanzdaten“.

## 9. Grenzüberschreitender Austausch von Sozialdaten für behördliche Zwecke

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Die Bürger in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden können Leistungen aus der Sozialversicherung in Anspruch nehmen. Eines der Ziele der Sozialversicherung ist es, Leistungen für bestimmte Risiken wie Krankheit und Arbeitslosigkeit sowie Altersruhegeld zu gewähren. Aber auch Kriminelle nutzen die sozialen Sicherungssysteme und missbrauchen diese mitunter. In einigen Fällen handelt es sich dabei nicht um eine rein nationale Angelegenheit. Oftmals nutzen Mitglieder des organisierten Verbrechens die offenen Grenzen zwischen den Ländern, um Leistungsbetrug zu begehen. So werden beispielsweise Arbeitslosengelder zu Unrecht bezogen oder fällige Sozialbeiträge durch Schwarzarbeit umgangen. Ein administrativer Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sollte daher zum Zwecke der Bekämpfung der organisierten Kriminalität auch eine Prüfung der Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Austauschs umfassen.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 11  
In Zusammenarbeit mit einer Kommune prüft der Sozialinspektionsdienst die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Arbeitsmigranten. Dabei zeigte sich, dass die Arbeitsmigranten unter entsetzlichen Bedingungen leben und somit umziehen müssen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Personen in ein Gebäude auf der anderen Seite der Grenze gebracht wurden, wo sie möglicherweise ebenfalls unter schlechten Bedingungen leben müssen. Diese Informationen sollten an die Kommune weitergeleitet werden, in der die Arbeitsmigranten erneut untergebracht sind.*

### Europäische und internationale Vorschriften

Mehrere europäische oder bilaterale Abkommen verbessern die Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bestimmungen des Unionsrechts und des internationalen Rechts über den Austausch von Sozialversicherungsdaten lassen sich in zwei Hauptgruppen unterteilen. Einerseits harmonisieren bestimmte Vorschriften den Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern innerhalb der Europäischen Union. Ziel dieser Verordnungen ist es, die Koordinierung der sozialen Sicherheitssysteme zu verbessern, um der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der wachsenden Bedeutung dieser Freiheit Rechnung zu tragen. Andererseits gibt es auch bilaterale Verträge, die sich mit spezifischen Problemen wie nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, Betrug oder Missbrauch von Sozialleistungen befassen.

Der Austausch von Sozialversicherungsdaten zum Zwecke des administrativen Ansatzes gegen die organisierte Kriminalität ist in diesen Rechtsrahmen nicht ausdrücklich geregelt. Eine Bestimmung, die eine solche Verwendung ausdrücklich regelt, existiert derzeit nicht. Im Falle einer Übermittlung von Sozialversicherungsdaten bestimmen die nationalen Datenschutzgesetze den Datenschutz und damit die Möglichkeit einer weiteren Übermittlung an andere öffentliche Stellen im selben Mitgliedstaat. Wenn also die jeweilige Gesetzgebung auch die Möglichkeit einer Verwendung für den administrativen Ansatz vorsieht, können die übermittelten Daten auch zu diesem Zweck verwendet werden.

## Grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten

In Belgien werden viele Daten im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit in der Crossroads Bank für soziale Sicherheit (CBSS) gesammelt. Öffentliche Stellen können Zugang zur Crossroads Bank erhalten, wenn sie die Daten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben von allgemeinem Interesse benötigen oder wenn sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben benötigen. Sozialversicherungsdaten können nach Abschluss einer Vereinbarung übermittelt (bzw. weitergeleitet) werden. Darüber hinaus sollte in erster Linie sichergestellt werden, dass ausländische Kommunen Zugang zu den Daten aus dem Nationalen Register haben, da die Daten aus der Crossroads Bank für Sozialversicherungsdaten über die Nationalregisternummer abgerufen werden können.

Daten der deutschen Sozialversicherung unterliegen grundsätzlich dem Sozialgeheimnis, das es den Sozialdiensten untersagt, personenbezogene Daten ohne Zustimmung zu verarbeiten. Eine Übermittlung von Sozialversicherungsdaten als Form der Verarbeitung kann daher nur dann in Betracht kommen, wenn eine Rechtsvorschrift diese Übermittlung erlaubt. Eine solche Rechtsgrundlage besteht unter anderem für Fälle, in denen ein Verdacht auf Betrug mit Sozialleistungen besteht. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die ausländischen Behörden eine ähnliche Funktion haben müssen wie die deutschen Behörden, an die solche Daten übermittelt werden.

In den Niederlanden können Sozialversicherungsdaten an andere Dienste weitergegeben werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Das Gesetz enthält jedoch keine ausdrückliche Definition des Begriffs „zwingendes öffentliches Interesse“. Nach Ansicht des EURIEC kann argumentiert werden, dass eine Bereitstellung an ausländische Behörden und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter dieses Konzept fallen können. Das EURIEC ist daher der Ansicht, dass in Einzelfällen Daten auch im Sinne eines administrativen Ansatzes ausgetauscht werden können. Es muss jedoch immer ein Gleichgewicht zwischen der Bereitstellung der Daten und den Interessen der betroffenen Person gefunden werden.

## *Möglichkeiten*

- In den Fällen, in denen Sozialversicherungsdaten an deutsche Gerichte, Staatsanwälte, Polizei- und Sicherheitsdienste übermittelt werden, kann argumentiert werden, dass diese Informationen auch an belgische und niederländische Gemeinden weitergegeben werden können. Eine Bedingung ist, dass ihre Aufgabe in einem bestimmten Fall derjenigen der deutschen Gerichte, Staatsanwälte, Polizei oder Sicherheitsdienste ähneln muss.
- In den Niederlanden und in Nordrhein-Westfalen können die Sozialversicherungsträger in begrenzten Fällen im Rahmen des administrativen Ansatzes Informationen an ausländische Gemeinden weitergeben. Nach einer Gesetzesänderung könnte dies auch in Belgien möglich sein.
- Gemeinsame Kontrollmaßnahmen zwischen Belgien und den Niederlanden sind möglich und wurden bereits durchgeführt.

## *Barrieren*

- In den drei Ländern gibt es keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten zum Zwecke des administrativen Ansatzes.
- Sozialdaten sind oft besonders geschützt, unter anderem durch das Berufsgeheimnis.

## *Schlussfolgerung*

In begrenzten Fällen ist dem EURIEC zufolge in Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden die grenzüberschreitende Bereitstellung von Sozialversicherungsdaten möglich. Das EURIEC ist noch auf der Suche nach weiteren Fällen, um die Ergebnisse anhand der Praxis zu überprüfen. Für eine detailliertere Beschreibung der rechtlichen Möglichkeiten und möglicher Engpässe möchten wir Sie auf das EURIEC-Memorandum „Grenzüberschreitender Austausch von Sozialversicherungsdaten“ verweisen.

## 10. Grenzüberschreitende Konsultation von öffentlichen Quellen

### Allgemeine Beschreibung und Probleme

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass der grenzüberschreitende Datenaustausch keine Selbstverständlichkeit ist. Deshalb untersucht das EURIEC auch, welche Daten ausländische Behörden durch die Konsultation (halb-)öffentlicher Quellen erhalten können. Diese Daten können auch für ausländische Behörden nützlich sein, um sich z. B. ein Bild des Unternehmens oder Eigentums einer im Ausland ansässigen Person machen zu können. Die Daten, die über solche (halb-)öffentlichen Quellen eingesehen werden können, und die Bedingungen für den Zugang unterscheiden sich oft von Land zu Land. Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen (halb-)öffentlichen Quellen und die Möglichkeiten für ausländische Behörden, diese Datenbanken zu konsultieren. Auf der EURIEC-Website stehen Ordner zur Verfügung, in denen näher auf spezifische Datenbanken und deren Daten, die über diese Datenbanken angefordert werden können, eingegangen wird.

*Anzahl der Fälle, in denen diese Problematik auftrat: 32*  
*Im Rahmen einer Untersuchung möchte eine Kommune mehr Daten über eine ausländische Person erhalten, die in der Kommune ein Unternehmen eröffnen möchte. Es handelt sich um ein Projekt mit einem beträchtlichen finanziellen Ausmaß. Die Kommune möchte mehr Hintergrunddaten zu diesem Thema erhalten, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht zur Wäsche krimineller Gelder genutzt wird. Dazu können Daten über Immobilien, Unternehmensdaten und Insolvenzdaten gehören.*

### Insolvenzdaten

Daten über Insolvenzen ausländischer Staatsbürger können für Kommunen nützlich sein, um einer möglichen Unterminierung entgegenzuwirken.

In Belgien gibt es derzeit kein offizielles nationales zentrales Insolvenzregister. Mit Hilfe einiger öffentlicher und privater Datenbanken kann man jedoch versuchen, Daten über die finanzielle Situation von Unternehmen und Einzelpersonen zu sammeln. So werden beispielsweise Konkurse von juristischen Personen im belgischen Amtsblatt veröffentlicht, was jedoch den Nachteil hat, dass es nicht möglich ist, nach natürlichen Personen zu suchen, um einen Überblick über alle Konkurse einer bestimmten Person zu erhalten.

In Nordrhein-Westfalen ist für Insolvenzen das zuständige Amtsgericht zuständig. Deren Urteile können auf einer zentralen Website eingesehen werden. In Nordrhein-Westfalen ist es ebenso wie in Belgien nicht möglich, einen Überblick über alle Konkurse zu erhalten, die eine bestimmte Person betreffen.

In den Niederlanden können Insolvenzdaten über ein zentrales Insolvenzregister abgerufen werden. In diesem zentralen Insolvenzregister können die Insolvenzdaten bis zu sechs Monate nach der erfolgreichen Beendigung einer Insolvenz eingesehen werden. Danach kann gegen eine Gebühr ein Auszug aus dem zentralen Insolvenzregister beantragt werden. Auch in den Niederlanden ist es nicht möglich, sich über das zentrale Insolvenzregister einen Überblick über alle Insolvenzen einer bestimmten Person zu verschaffen.

## Grundbuchdaten

Unter Grundbuchdaten versteht man im Allgemeinen Daten, die sich auf das Immobilienvermögen von Personen beziehen.

Belgische Grundbuchdaten können von ausländischen Kommunen nach einem Antrag bei einer föderalen öffentlichen Dienststelle angefordert werden. Über den Namen einer Person kann eine Liste aller Immobilien dieser Person in Belgien abgerufen werden, oder es können weitere Daten über den Eigentümer einer bestimmten Adresse abgerufen werden. Darüber hinaus können (gegen eine Gebühr) Angaben zum Kaufpreis und zur Hypothek angefordert werden.

In Nordrhein-Westfalen gibt es keine zentrale Stelle, die Grundbuchdaten pflegt. Diese Daten werden dezentral bei den Amtsgerichten (für einen bestimmten Gerichtsbezirk zuständiges Gericht) der Bundesländer gespeichert. Außerdem kann die Einsichtnahme nur für eine bestimmte Immobilie beantragt werden, so dass es nicht möglich ist, einen Überblick über alle Immobilien einer Person zu erhalten.

Die niederländischen Grundbuchdaten lassen sich unmittelbar über eine Website abrufen. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Um weitere Daten abrufen zu können, ist es jedoch erforderlich, ein (zahlungspflichtiges) Konto auf der Website anzulegen. Ein Konto muss auch dann angelegt werden, um einen Überblick über alle Immobilien einer bestimmten Person zu erhalten.

## Unternehmensdaten

Kriminelle versuchen, das Geld zu waschen, das sie mit kriminellen Aktivitäten verdienen. Für diese Geldwäsche werden u.a. Unternehmen benutzt. Aus diesem Grund kann es für die Kommunen nützlich sein, einen umfassenderen Hintergrund z. B. über einen Antragsteller auf eine Genehmigung zu erhalten.

In Belgien erhebt die „Crossroads Bank for Enterprises“ alle grundlegenden Daten über Unternehmen und ihre Niederlassungseinheiten. Ausländische Behörden können auf eine öffentliche Suchfunktion zugreifen, mit der es möglich ist, den Firmennamen einzugeben und Daten über das Unternehmen einzuholen. Um einen Überblick über alle Unternehmen zu erhalten, in denen die zu prüfende Person als Geschäftsführer fungiert, kann die private Suchfunktion verwendet werden. Zu diesem Zweck müssen die ausländischen Kommunen jedoch einen Antrag stellen und über die Nationalregisternummer des Betroffenen verfügen.

Das Unternehmensregister in Nordrhein-Westfalen besitzt eine ähnliche Funktion. Für die Abfrage des Unternehmensregisters ist im Prinzip keine Registrierung erforderlich. Eine Registrierung ist nur für die Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse von kleineren Unternehmen erforderlich. Im Gegensatz zum belgischen Register ist es jedoch nicht möglich, nach dem Namen der Person zu suchen.

Auch in den Niederlanden gibt es ein zentrales Handelsregister, die sogenannte Kamer van Koophandel (KvK bzw. Handelskammer). Diese führt Daten über alle Unternehmen, juristische Personen und sonstigen Organisationen in den Niederlanden. Eine ausländische Behörde kann kostenlos einige grundlegende Daten über ein Unternehmen über die KvK anfordern. Für detailliertere Auskünfte ist jedoch ein kostenpflichtiges Konto erforderlich. Doch auch mit einem kostenpflichtigen Konto ist es nicht möglich, nach dem Namen einer natürlichen Person zu suchen.

### *Schlussfolgerung*

Allgemeine Aussagen über die Möglichkeit der Konsultation von ausländischen öffentlichen Quellen durch Behörden zu treffen ist schwierig, da die Regelungen in den drei Ländern sich sehr voneinander unterscheiden. Man kann jedoch davon ausgehen, dass sich eine ausländische Behörde einen guten Überblick über die Hintergründe verschaffen kann, wenn sie hierfür öffentliche Quellen heranzieht. Weitere Daten über die Konsultation öffentlicher Quellen finden Sie auf der EURIEC-Website unter: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu).

## 11. Überblick über Verfahren, die sich in der Praxis bewährt haben

Im Folgenden wird ein Überblick über Erkenntnisse aus der Praxis gegeben, die zu einem erfolgreichen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zum Zwecke des administrativen Ansatzes gegen die organisierte Kriminalität beitragen können. Diese Möglichkeiten können von den unterschiedlichen zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen, Belgien und den Niederlanden genutzt werden, um den Missbrauch von legalen Strukturen für illegale Aktivitäten zu verhindern. Für jedes Land werden diverse Möglichkeiten aufgezeigt.

### - Weiterentwicklung von gelegentlich ausgeführten Expertenplattformen zu einer strukturellen Beratungsplattform

Die Grenzkommunen in Belgien, Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden wissen nur zu gut, dass die Kriminalität nicht an der Grenze Halt macht. In ihrer täglichen Arbeit haben die Kommunen mit Einwohnern zu tun, die jenseits der Grenze arbeiten, in das Nachbarland ziehen, ein Unternehmen jenseits der Grenze gründen oder mit Einwohnern eines Nachbarlandes, die bei der Kommune eine Genehmigung beantragen. Im Prinzip müssen die oben genannten Beispiele kein Problem darstellen. Schließlich leben wir in der Europäischen Union, in der das Leben und Arbeiten über die Grenze hinweg ein großer Vorteil und eine Selbstverständlichkeit geworden ist. Problematisch wird es nur, wenn die Grenze von Kriminellen genutzt wird, um sich den Behörden wie folgt zu entziehen: Durch Anmeldung unter einer deutschen Adresse, um ausstehende Schulden bei einer niederländischen Kommune zu entgehen, Gründung eines Unternehmens jenseits der Grenze, weil die Genehmigung in der anderen Kommune entzogen wurde, Beantragung einer Genehmigung in einer ausländischen Kommune, um die Finanzen im Herkunftsland zu verschleiern, oder durch eine Unterbringung von Arbeitsmigranten unter miserablen Bedingungen jenseits der Grenze, um die Vorschriften zu umgehen.

Diese Problematik wurde auf verschiedenen internationalen Expertenplattformen mit belgischen, deutschen und niederländischen Kommunen erörtert. Auf diese Weise lernen die Nachbarkommunen die Befugnisse der jeweils anderen Kommune und die damit verbundenen Herausforderungen besser kennen. Und dann dort, wo möglich, Informationen auszutauschen und um sich gegenseitig in die Lage zu versetzen, die behördlichen Befugnisse zu nutzen, um den Missbrauch von Rechtsstrukturen zu verhindern oder zu beenden.

Diese gelegentlichen Expertenplattformen auf der Grundlage von Fallstudien entwickeln sich zu strukturellen internationalen administrativen Konsultationsplattformen zwischen unterschiedlichen Grenzkommunen. Das EURIEC hat als Leitfaden für die Konsultation ein Memorandum erstellt. Dieses Memorandum ist auf der EURIEC-Website verfügbar unter: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu).

### - Zugang zur Crossroads Bank für soziale Sicherheit Belgien

Das Gesetz über die Einrichtung und Organisation einer Crossroadsbank für soziale Sicherheit sieht vor, dass Behörden und andere Stellen einen Zugang zur Crossroadsbank für soziale Sicherheit erhalten können. Im Prinzip können auch ausländische Behörden Zugang zu dieser Crossroadsbank erhalten, in der unterschiedliche Sozialversicherungsdaten gesammelt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Organisationen, die sich an der Crossroadsbank beteiligen möchten, dies nach sozialpolitischen Gesichtspunkten tun.

So können ausländische Behörden, wenn diese aus sozialpolitischer Sicht handeln (nach Einreichung eines Antrags), einen Zugriff auf Daten der belgischen Crossroadsbank erhalten. Eine wichtige zusätzliche Bedingung ist jedoch, dass die Behörden, denen Zugang zur Crossroads Bank gewährt wird, auch über einen Zugang zum Nationalen Register (Rijksregister) verfügen. Dies ist jedoch noch nicht der Fall, was bedeutet, dass die vorhandene Möglichkeit nicht oder nur unzureichend genutzt werden kann.

### - Immobilieneigentum in einer deutschen Kommune

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine belgische oder niederländische Kommune beim deutschen Grundbuchamt Daten anfordern. Das Grundbuchamt ist für die Pflege der Grundbuchdaten zuständig.

Ein Antrag ist nur dann erfolgreich, wenn die antragstellende Kommune ein berechtigtes Interesse hat. Im Rahmen des administrativen Ansatzes kann ein berechtigtes Interesse vorliegen, wenn der Antragsteller, in diesem Fall eine belgische oder niederländische Kommune, eine offene Forderung gegen eine Person hat. Der Antrag dient nur dazu, Daten über eine bestimmte Immobilie anzufordern, um zu überprüfen, ob die betreffende Person der Eigentümer ist. Es ist nicht möglich, ein Verzeichnis der Immobilien anzufordern, die einer Person in einer deutschen Kommune oder in ganz NRW gehören. Der Antrag muss bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk sich die Immobilie befindet.

### - Teilnahme des niederländischen ISZW an Flex-Aktionen in Belgien

Bei einer Reihe von Kontrollaktionen auf belgischen Wohnwagenplätzen, bei denen der Verdacht bestand, dass dort viele niederländische Staatsangehörige anzutreffen sind, wurde die Hilfe der niederländischen Sozialdienste in Anspruch genommen. Diese Personen können, weil sie dauerhaft in Belgien leben, möglicherweise keinen Anspruch mehr auf bestimmte Sozialleistungen haben.

Um auch dies zu überprüfen, wurden die Kontrollmaßnahmen durch Mitarbeiter des ISZW begleitet. Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen wurden dann dem belgischen Pendant, der RVA, mitgeteilt, damit auch diese sich einen Überblick über das Problem verschaffen kann.

### - Grensoverschrijdend uitwisselen van bedrijfsgegevens

Da es den Feststellungen zufolge keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten mit (ausländischen) Kommunen zu geben scheint, kann in bestimmten Fällen der Austausch von Unternehmensdaten eine Alternative sein. Der Austausch von Unternehmensdaten ist unter bestimmten Bedingungen möglich. In einem konkreten Fall, bei der ein Gaststättenbetrieb nach einer behördlichen Schließung auf der anderen Seite der Landesgrenze seine Pforten öffnete, führte dies dazu, dass der Bürgermeister

seinen ausländischen Kollegen informieren konnte und dabei die Unternehmensdaten und nicht die persönlichen Daten übermittelte. Diese Möglichkeit muss von Fall zu Fall beurteilt werden, da eine Reihe von Bedingungen überprüft werden muss.

### - Bußgelder können in Belgien eingezogen werden.

Dank des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI können Bußgelder im Prinzip eingezogen werden. Eine mögliche zusätzliche Bedingung hierfür ist, dass in bestimmten Fällen eine doppelte Beschuldigung vorliegen muss (das Vergehen, für das die Geldbuße verhängt wurde, muss sowohl in Belgien als auch in dem Land, in dem die Geldbuße verhängt wurde, strafbar sein).

### - Daten aus dem deutschen kommunalen Melderegister

Niederländische und belgische (Verwaltungs-)Behörden können Daten aus dem Melderegister einer deutschen Kommune - einen so genannten Melderegisterauszug - durch eine digitale oder schriftliche Anfrage anfordern. Zur Veranschaulichung: Eine niederländische Kommune hat eine offene Forderung gegen eine Person mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Die Person reagiert jedoch nicht auf schriftliche Zahlungsaufforderungen. Die niederländische Kommune möchte nun überprüfen, ob die Person tatsächlich unter der angegebenen Adresse gemeldet ist.

In Nordrhein-Westfalen führt jede Kommune ihr eigenes Melderegister. Bisher existiert nämlich noch kein übergreifendes Zentralregister. Daher kann jede Kommune nur Daten aus dem Melderegister einsehen, das sie über ihre eigenen gemeldeten Einwohner führt. Eine Anfrage des Melderegisters kann zweierlei Zwecken dienen:

- *Überprüfung der Adresse:* Die ausländische (Verwaltungs-)Behörde möchte eine angegebene Adresse überprüfen. Wenn eine belgische oder niederländische (Verwaltungs-)Behörde über eine deutsche Wohn- bzw. Postanschrift verfügt und überprüfen möchte, ob die Person dort tatsächlich gemeldet ist, kann die Beantragung einer Adressüberprüfung helfen.
- *Abfrage der aktuellen Meldeadresse:* Die ausländische Behörde besitzt nur noch eine alte Meldeadresse und möchte die aktuelle Meldeadresse ermitteln.

Weitere Daten in Form eines Merkblatts und eines Standardantragsformulars finden Sie auf der EURIEC-Website unter: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu).

### - Anpassung der niederländischen BRP-Verordnung

Aus der Kasuistik des EURIEC geht hervor, dass ausländische Verwaltungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. der Erteilung von Genehmigungen) regelmäßig mit in den Niederlanden ansässigen Personen zu tun haben. Oftmals benötigen diese Verwaltungsstellen Daten über genannte Personen, z. B. Daten aus dem BRP-Register (Basisregistratie Persoonsgegevens). Das EURIEC hat untersucht, ob es möglich ist, dass eine Behörde aus dem EU-Ausland (z. B. eine belgische oder deutsche Kommune) personenbezogene Daten aus dem Unternehmensregister der niederländischen Kommune, in der eine betroffene Person wohnt, anfordern kann.

Um die Bereitstellung von BRP-Daten aus den Niederlanden zu ermöglichen, müssen die niederländischen Kommunen ihre Verordnung über die Bereitstellung von BRP-Daten ändern.

Das EURIEC hat ein Handbuch für niederländische Kommunen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre Verordnung über die Bereitstellung von BRP-Daten anpassen können. Dieses Handbuch ist auf der EURIEC-Website verfügbar unter: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu).

### - Auszug aus dem Gewerbezentralregister

Die Prüfung einer Genehmigung (eines Antrags) kann sich für Kommunen als schwierig erweisen, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat. Wird die Genehmigung in Belgien oder den Niederlanden von einer Person aus Nordrhein-Westfalen beantragt, kann ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nützliche Daten liefern.

Das Gewerbezentralregister wird vom deutschen Bundesamt für Justiz geführt und erfasst Daten über deutsche Unternehmer. Das Register enthält Daten über behördliche Untersagungsentscheidungen wegen Unzuverlässigkeit oder mangelnder Eignung eines Unternehmers für die Fortführung seiner Tätigkeit. Diese Daten können von ausländischen Kommunen angefordert werden, wenn die anfragende ausländische Behörde mit einer deutschen Behörde vergleichbar ist, die nach deutschem Recht für den gleichen Zweck Zugang erhalten würde.

Ein konkreter Fall, in dem ein solcher Auszug beantragt und genehmigt wurde, erwies, dass eine deutsche Kommune dem betreffenden Antragsteller vor kurzem wegen einer strafrechtlichen Verurteilung die Lizenz entzogen hatte.

Diese Daten können für die niederländische Kommune wichtig sein, um den Genehmigungsantrag zu beurteilen. Weitere Daten in Form eines Merkblatts und eines Standardantragsformulars finden Sie auf der EURIEC-Website unter: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu)

### - Genehmigung zur Akteneinsicht oder zum Erhalt einer Abschrift der Akte in Belgien

Dem EURIEC zufolge kann Artikel 21-bis des Wet Strafvoeding (Strafprozessordnung) ausländischen Behörden die Möglichkeit bieten, eine Strafsakte einzusehen oder eine Abschrift davon zu erhalten. Dieser Artikel sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft die Weitergabe einer Abschrift der Akte an Dritte, auch während eines Ermittlungsverfahrens, genehmigen kann.

Hierbei muss beachtet werden, dass dies kein Recht auf eine Abschrift darstellt. Ob eine ausländische Behörde eine Abschrift erhält, hängt vom Ermessen der Staatsanwaltschaft ab.

### - Daten aus dem deutschen kommunalen Melderegister

Niederländische und belgische (Verwaltungs-)Behörden können Daten aus dem Melderegister einer deutschen Kommune - einen so genannten Melderegisterauszug - durch eine digitale oder schriftliche Anfrage anfordern. Zur Veranschaulichung: Eine niederländische Kommune hat eine offene Forderung gegen eine Person mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen. Die Person reagiert jedoch nicht auf schriftliche Zahlungsaufforderungen. Die niederländische Kommune möchte nun überprüfen, ob die Person tatsächlich unter der angegebenen Adresse gemeldet ist.

In Nordrhein-Westfalen führt jede Kommune ihr eigenes Melderegister. Bisher existiert nämlich noch kein übergreifendes Zentralregister. Daher kann jede Kommune nur Daten aus dem Melderegister einsehen, das sie über ihre eigenen gemeldeten Einwohner führt. Eine Anfrage des Melderegisters kann zweierlei Zwecken dienen:

- Überprüfung der Adresse: Die ausländische (Verwaltungs-)Behörde möchte eine angegebene Adresse überprüfen. Wenn eine belgische oder niederländische (Verwaltungs-)Behörde über eine deutsche Wohn- bzw. Postanschrift verfügt und überprüfen möchte, ob die Person dort tatsächlich gemeldet ist, kann die Beantragung einer Adressüberprüfung helfen.
- Abfrage der aktuellen Meldeadresse: Die ausländische Behörde besitzt nur noch eine alte Meldeadresse und möchte die aktuelle Meldeadresse ermitteln.

Weitere Daten in Form eines Merkblatts und eines Standardantragsformulars finden Sie auf der EURIEC-Website unter: [www.euriec.eu](http://www.euriec.eu).



#### **- Standort- bzw. Adressprüfung in einer deutschen Kommune**

Eine niederländische oder belgische (Verwaltungs-) Behörde kann auch eine deutsche Kommune bitten, vor Ort zu ermitteln, ob die Person tatsächlich an der eingetragenen Adresse wohnt. Die Kommunen werden dies jedoch nur tun, wenn sie über ausreichende personelle Ressourcen verfügen. Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

In einem konkreten Fall besaß eine belgische Kommune Hinweise darauf, dass es ein in Nordrhein-Westfalen ansässiges Unternehmen gar nicht gibt. Auf Ersuchen der belgischen Kommune besichtigte die deutsche Kommune die Räumlichkeiten des Unternehmens, wobei sich herausstellte, dass das Unternehmen dort gar nicht existierte.

#### **- Abmeldung aus dem deutschen kommunalen Unternehmensregister**

Die oben beschriebene Situation aus der Praxis hat die deutsche Kommune aufgrund ihrer eigenen Beobachtung vor Ort dazu veranlasst, das Unternehmen aus dem kommunalen Unternehmensregister abzumelden. Mit dieser Maßnahme errichtet die Kommune nicht nur eine Barriere, sondern sendet auch ein deutliches Signal, dass der Missbrauch rechtlicher Strukturen innerhalb der Kommune nicht geduldet wird.

In der Praxis ist diese Barriere jedoch leider nicht ganz wasserdicht, denn die Erfahrung zeigt, dass nach der Abmeldung eines Unternehmens nicht ausgeschlossen werden kann, dass Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte dasselbe Unternehmen erneut anmelden.

# TEIL II: Die Entwicklung der Sensibilisierung für einen (internationalen) administrativen Ansatz

Die drei am EURIEC-Projekt beteiligten Länder / Regionen befinden sich in unterschiedlichen Stadien der Entwicklung des (internationalen) administrativen Ansatzes und der diesbezüglichen Sensibilisierung. Infolgedessen waren die Maßnahmen und Entwicklungen in Bezug auf die Sensibilisierung in den drei Ländern / Regionen unterschiedlich.

## 1. Belgien

*Überblick über die EURIEC-Aktivitäten und die Entwicklung der entsprechenden Sensibilisierung in Belgien*

Bei den Maßnahmen zur Steigerung der Sensibilisierung muss zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken unterschieden werden. In gleich drei Gerichtsbezirken (Antwerpen, Limburg und Namur) können die Kommunen das Fachwissen und die Unterstützung eines ARIEC (Arrondissementale Informatie- en Expertisecentra) (ARIEC Antwerpen, ARIEC Limburg und PAALCO Namur) in Anspruch nehmen. In anderen Bezirken wurde noch kein ARIEC eingerichtet.

In den Bezirken, in denen ein ARIEC eingerichtet wurde, kann das EURIEC auf das von den ARIECs bereits aufgebaute Partnernetz zurückgreifen. Darüber hinaus sind die ARIECs immer an Fällen beteiligt, die einen Bezug zu Belgien haben, wobei gemeinsam nach Möglichkeiten für grenzüberschreitende Fälle gesucht wird. Im Allgemeinen ist das Bewusstsein dafür, was der administrative Ansatz ist und was dieser für die Kommunen und andere Partner bedeuten kann, in diesen Bezirken größer als in anderen Bezirken, in denen es kein ARIEC gibt.

Deshalb wird bei den Aktivitäten, die das EURIEC zur Sensibilisierung für den administrativen Ansatz und die Notwendigkeit des internationalen Informationsaustauschs unternimmt, zwischen Bezirken unterschieden, in denen es bereits ein ARIEC gibt, und Bezirken ohne ARIEC. In Distrikten mit einem ARIEC kann der Schwerpunkt sofort auf die grenzüberschreitenden Komponenten des administrativen Ansatzes gelegt werden. Schließlich sind die Kommunen dank der ARIECs bereits bis zu einem gewissen Grad für den administrativen Ansatz sensibilisiert. Darüber hinaus haben die meisten Kommunen in Bezirken mit einem ARIEC einen Mitarbeiter ernannt, der für den administrativen Ansatz zuständig ist und als Single Point Of Contact (Alleiniger Ansprechpartner) angesprochen werden kann. Aus diesen Gründen können die Aktivitäten zur Sensibilisierung bereits tiefer auf die grenzüberschreitenden Aspekte eingehen, und die meisten Fälle wurden dem EURIEC von Kommunen in Bezirken vorgelegt, in denen es ein ARIEC gibt. Dies führt dann zu Expertenplattformen, an denen Vertreter der betroffenen belgischen Kommune und Vertreter der zuständigen ARIEC gemeinsam mit Partnern von jenseits der Landesgrenzen teilnehmen, um eine Lösung für grenzüberschreitende Fälle zu finden.

In anderen Gerichtsbezirken müssen die Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Informationsaustauschs auch die Frage einbeziehen, was der administrative Ansatz ist und wie die belgischen Kommunen diesen nutzen können. In unterschiedlichen Kommunen ist dieses Bewusstsein noch begrenzt, so dass diese zunächst intern prüfen müssen, wie sie den Verwaltungsansatz in ihrer eigenen Kommune gestalten können. Dies kann mit der Zeit dann dazu führen, dass Fälle an die EURIEC weitergeleitet werden. Auch in anderen Bezirken gibt es Entwicklungen, den administrativen Ansatz weiter auszugestalten, z. B. durch die Benennung von Ansprechpartnern in der Provinz oder bei der Polizei, die den Kommunen als Ansprechpartner für den administrativen Ansatz bzw. für dessen Weiterentwicklung in ihrem Bezirk zur Verfügung stehen können.

Schließlich sensibilisiert das EURIEC auch künftige Entscheidungsträger für den administrativen Ansatz und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch, indem es regelmäßig Vorlesungen an belgischen Universitäten hält.

#### Einflussnahme auf die Gesetzgebung

Darüber hinaus scheint der Informationsaustausch im Hinblick auf den administrativen Ansatz in Belgien selbst in rein innerstaatlichen Situationen aufgrund des Fehlens übergreifender Rechtsvorschriften oft schwierig oder unsicher zu sein. Um hier Abhilfe zu schaffen, werden sowohl auf flämischer als auch auf föderaler Ebene Initiativen ergriffen. So gibt bzw. gab es auf flämischer und föderaler Ebene Pläne zur Einrichtung einer Direktion für Integritätsbewertung in der öffentlichen Verwaltung (DIOB), die mit dem niederländischen BIBOB vergleichbar wäre.

Das EURIEC steht in Kontakt mit den föderalen und flämischen Behörden, die an solchen politischen Vorschlägen arbeiten, und versucht stets, den internationalen Aspekt einzubeziehen. So betont das EURIEC den internationalen Informationsaustausch und die Notwendigkeit dieses Informationsaustauschs für einen möglichst effizienten administrativen Ansatz. So wäre beispielsweise ein Austausch zwischen der DIOB und dem BIBOB in den Augen des EURIEC sehr nützlich und notwendig.

Auch auf kommunaler Ebene versucht das EURIEC, bestimmte Initiativen zu beeinflussen und gemeinsam mit den Kommunen herauszufinden, wie sichergestellt werden kann, dass Daten grenzüberschreitend ausgetauscht werden können. So hat das EURIEC beispielsweise einigen Limburger Kommunen geraten, in ihre Vorschriften für die Einführung einer Lizenz für SB-Waschanlagen aufzunehmen, dass der Lizenzbewerber bestimmte Dokumente vorlegen muss, wenn die dort beschäftigten Personen aus dem Ausland kommen.

## 2. Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen ist die Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor allem eine Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Diese sind jedoch nur für die Strafverfolgung zuständig. Darüber hinaus sind die Ordnungsbehörden in den Kommunen für die präventive Gefahrenabwehr zuständig. Dazu gehört auch die präventive Bekämpfung von Straftaten – in diesem Fall der organisierten Kriminalität. Die Kommunen erkennen jedoch häufig die Anzeichen für organisierte Kriminalität nicht oder sind sich der Folgen nicht ausreichend bewusst. Daher wird bewusst Wert darauf gelegt, die Kommunen über ihre Befugnisse und die Rolle zu informieren, die sie bei der Verhinderung (und ungewollten Erleichterung) der organisierten Kriminalität spielen können.

Auf einer Veranstaltung der Hochschule für Polizei und Verwaltung NRW wurde der administrative Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität Ordnungsbehörden aus ganz NRW vorgestellt. Es gab eine große Resonanz und das EURIEC wurde gebeten, in der Zeitschrift „KommunalPraxis Spezial“ einen Artikel hierüber zu verfassen.

In der Bezirksregierung Köln fand für die Ordnungsbehörden aus dem grenznahen Bereich der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Münster eine Informationsveranstaltung mit dem Titel „Optimierung der grenzüberschreitenden behördlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“ statt. Bisher hatte sich die Projektarbeit im Wesentlichen auf das Grenzgebiet des Regierungsbezirks Köln bezogen. Diese Veranstaltung diente dazu, das Projekt im gesamten Grenzgebiet von NRW bekannt zu machen und damit die Arbeit des EURIEC effektiver und erfolgreicher zu gestalten.

Den Kommunen wurde die Wichtigkeit des administrativen Ansatzes erläutert. Ein Vertreter des Landeskriminalamtes berichtete über die Möglichkeiten einer Kommune, OK-relevante Strukturen zu erkennen. Herr Professor Dr. Röckinghausen von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW referierte über das Thema „Bekämpfung der organisierten Kriminalität – auch eine Aufgabe der Ordnungsbehörden?“

Die anschließende Diskussion bestätigte den Eindruck nochmals, dass bei den Kommunen das Bewusstsein für Anzeichen der organisierten Kriminalität so gut wie nicht vorhanden ist.

Außerdem wurden für die Kommunen in der Städtereion Aachen und für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ausländerämter des Regierungsbezirks Münster Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Andere Präsenzsitzungen mussten wegen der COVID-19-Pandemie verschoben oder in virtuelle Sitzungen umgewandelt werden.

Einige Kommunen, die aufgrund konkreter Fälle die Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Austauschs erkannt haben, zeigten sich sehr diskussionsfreudig.

Der Austausch kann sich in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen schwierig gestalten, aber es besteht immer die Bereitschaft zur Kommunikation und zur Erkundung von Möglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund wurden die Studierenden der HSPV NRW im Frühjahr 2021 damit beauftragt, sich im Rahmen ihrer Projektarbeit mit folgenden Themen zu beschäftigen:

1. Beschreibung der Gründe für die geringe Sensibilisierung der Kommunen in NRW
2. Entwicklung eines Konzepts, das sich für die praktische Anwendung eignet, um die Sensibilisierung zu entwickeln oder zu stärken.

Um dies zu untersuchen, wurden Experten aus lokalen und anderen Behörden befragt. Darüber hinaus wurde eine Online-Umfrage an 427 lokale und andere Behörden verschickt. Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die Hauptgründe für die mangelnde Sensibilisierung der Behörden in NRW in einem mangelnden Bewusstsein für die Existenz der organisierten Kriminalität und einem mangelnden Bewusstsein für einen möglichen Beitrag zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität liegen.

Da die Ursachen für eine eingeschränkte Bewusstseinswerdung vielfältig sind, gibt es kein Patentrezept. Stattdessen liegt die Lösung in einem vielfältigen Ansatz mit verschiedenen möglichen Maßnahmen, wie z. B: Drängen auf Gesetzesänderungen zur Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften, Sensibilisierung der Kommunen, Schulung des Kommunalpersonals und Politisierung des Themas / Sensibilisierung der Bevölkerung.

Aus der Studie geht hervor, dass die Ursachen für die eingeschränkte Wahrnehmung vielfältig sind und es keine einheitliche Lösung für dieses Problem gibt. Um dieses Problem zu lösen, müssen mehr personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Diese Untersuchung deckt sich gut mit den Erkenntnissen, die das EURIEC auf der Grundlage der in den ersten beiden Jahren gemachten Erfahrungen gewonnen hat. Diese Untersuchung kann daher als Grundlage für die Aktivitäten des EURIEC in NRW während der zweiten EURIEC-Phase genutzt werden.

### 3. Niederlande

bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine Rolle zu spielen haben, traten in den Niederlanden Anfang der 2000er Jahre zutage. Das „Project Bureau Bestuurlijke Aanpak“ in Zuid Limburg war eines der ersten Experimente, das in den Niederlanden auf einen administrativen Ansatz setzte. Daraus entstand die heutige Struktur der RIEC, der Regionalen Informations- und Kompetenzzentren. Gemeinsam formen die RIECs ein landesweites Netzwerk zur Unterstützung des administrativen und integrierten Ansatzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Diese so genannten RIECs arbeiten auf Grundlage eines Abkommens und werden durch das Nationale Informations- und Kompetenzzentrum (LIEC) unterstützt. Über diese Struktur sind alle Kommunen in den Niederlanden an der Bekämpfung der organisierten Kriminalität beteiligt. Das Abkommen regelt den Informationsaustausch zwischen den daran beteiligten Partnern / teilnehmenden Organisationen (wie etwa Polizei, Justiz, Steuerbehörden, der Königlichen Marechaussee und Kommunen). Das EURIEC hat sich in der Ausführung der Arbeiten weitestgehend der RIEC/ LIEC-Struktur angeschlossen.

Daraus folgt natürlich, dass die Rolle des EURIEC in Bezug auf die Sensibilisierung in den Niederlanden eine andere ist als in Belgien und NRW. Der Schwerpunkt lag vor allem auf der Sensibilisierung für die Bedeutung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs zu administrativen Zwecken und auf der Information über die diesbezüglichen grenzüberschreitenden Möglichkeiten (Austausch von Good Practices). Zu diesem Zweck hat das EURIEC Leitfäden und Vordrucke verfasst, um die Kommunen dabei zu unterstützen, sich über die Möglichkeiten zu informieren, Daten aus NRW und/oder Belgien zu erhalten. Eine internationale Perspektive auf der Ebene der Politik und der Exekutive kann und muss innerhalb der Kommunen gestärkt werden. Für eine effektive und effiziente Arbeitsweise ist eine internationale Perspektive insbesondere für Grenzkommunen von großer Bedeutung. Die Praxis und Fallstudien haben erwiesen, dass auch inländische Kommunen mit der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit konfrontiert sind. Inländische Kommunen mit z. B. attraktiven internationalen logistischen Angeboten, wie etwa Luft- und Seehäfen. Die Arbeit des EURIEC hat sich daher in den letzten zwei Jahren nicht nur auf die Grenzkommunen konzentriert.

Ein konkretes Beispiel für die Schaffung von Aufmerksamkeit und Möglichkeiten auf kommunalpolitischer Ebene für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch ist der Pilotversuch einiger niederländischer Kommunen, die Verordnung über die Melderegister (BRP) zu ändern. Ziel ist es, den internationalen Austausch von Melderegisterdaten unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen. Das EURIEC hat einen Leitfaden für Kommunen verfasst, der auf nationaler Ebene eingeführt werden kann. In den Jahren drei und vier werden Gespräche mit nationalen Organisationen, darunter dem Verband der niederländischen Kommunen (VNG), folgen.

Das EURIEC hat in den Niederlanden ein Netzwerk erstellt, das zehn internationale Kontaktbeauftragte umfasst. Jedes RIEC und das LIEC (Regionales und Nationales Informations- und Kompetenzzentrum) hat einen internationalen Kontaktbeauftragten zur Verfügung gestellt, der mit dem EURIEC verbunden ist. Der Kontaktbeauftragte ist die erste Anlaufstelle für das EURIEC und stellt die Verbindung zwischen dem EURIEC und dem betreffenden RIEC/LIEC her. Dadurch verfügt das EURIEC über ein landesweites Netz von Kontakten in allen Regionen der Niederlande, wodurch ein breiter Anwendungsbereich geschaffen wird. Um Möglichkeiten, Herausforderungen und bewährte Verfahren auszutauschen, organisiert das EURIEC Treffen mit diesen Kontaktbeauftragten.

Ein großer Teil der beim EURIEC eingereichten Fälle stammt von niederländischen Kommunen, was sich durch die bereits bestehende RIEC/LIEC-Struktur und den hohen Bekanntheitsgrad eines administrativen Ansatzes bei den niederländischen Kommunen erklären lässt.

Die Arbeit des EURIEC konzentrierte sich nicht nur auf kommunale und lokale Organisationen, sondern auch auf nationale und euroregionale Organisationen. Ziel ist es, Organisationen wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Steuerbehörden für die Bedeutung des internationalen Informationsaustauschs für administrative Zwecke zu sensibilisieren. Das EURIEC unterstützt das nationale BIBOB-Büro bei Rechtshilfeersuchen, die von nationaler Ebene an Belgien und Nordrhein-Westfalen gerichtet werden. Das EURIEC übernimmt dabei eine Vermittlerrolle, um einerseits über die bestehenden Kontakte zu versuchen, eine Antwort auf das Rechtshilfeersuchen zu erhalten, und um andererseits bei einer eventuellen Ablehnung oder Nicht-Reaktion auf das Ersuchen die Gründe zu ermitteln.

In Zusammenarbeit mit den einschlägigen euroregionalen Organisationen, darunter die Stiftungen Euregio Maas-Rhein, Euroregio Rhein-Maas-Nord sowie Euregio Rhein-Waal, organisiert das EURIEC Sensibilisierungsveranstaltungen, die sich an die Mitglieder der Euroregionen, die Bürgermeister der Grenzregionen und an die Partnerbehörden richten.

Angesichts der unterschiedlichen Entwicklung des administrativen Ansatzes in den Niederlanden, NRW und Belgien konzentrierten sich die Sensibilisierungsaktivitäten des EURIEC auch darauf, die belgischen und deutschen Partner über den niederländischen administrativen Ansatz zu informieren. Die niederländischen Account Manager arbeiteten intensiv mit den deutschen und belgischen Account Managern zusammen, um die belgischen und deutschen lokalen sowie nationalen Behörden zu informieren. Dies führte zu zahlreichen Präsentationen vor deutschen und belgischen Partnern sowie zu einer Veröffentlichung in der deutschen Fachzeitschrift „KommunalPraxis Spezial“, worin der niederländische Verwaltungsansatz erläutert wurde. So informiert das EURIEC in Zusammenarbeit mit dem RIEC Limburg, dem nationalen BIBOB und dem LIEC die belgischen Partnerbehörden über die RIEC/LIEC-Struktur und die BIBOB-Gesetzgebung im Hinblick auf die Entwicklung der (artverwandten) belgischen DIOB-Gesetzgebung (Directie voor Integriteitsbeoordelingen voor Openbare Besturen). Mit dem Ziel, dass die Partner bei der Entwicklung neuer Leitlinien voneinander lernen und wo immer möglich Verbindungen anstreben können (z. B. Schaffung der Möglichkeit einer internationalen Zusammenarbeit zwischen der nationalen niederländischen BIBOB-Agentur und einer künftigen belgischen DIOB-Agentur).

Diese Sensibilisierungsmaßnahmen des EURIEC werden in den Jahren drei und vier fortgesetzt, wobei unter anderem die Weiterentwicklung grenzüberschreitender struktureller Konsultationsplattformen zwischen Verwaltungen, die Förderung der Änderung bestehender und neuer Rechtsvorschriften und Regelungen auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus den Fällen und die Sensibilisierung für die Notwendigkeit eines internationalen Informationsaustauschs für behördliche Zwecke im Vordergrund stehen werden.

# Teil III: Empfehlungen

## **Allgemeine Empfehlung 1: Am Anfang des internationalen Informationsaustauschs stehen nationale Rechtsvorschriften**

Die Gesetzgebung in den drei Ländern muss kritisch überprüft werden, um der Realität des freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs gerecht zu werden. Wenn von einer Kommune erwartet wird, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eine Rolle zu spielen, dann muss sie über eine solide Informationsbasis verfügen, um eine administrative Durchsetzung zu ermöglichen. In allen teilnehmenden Ländern fehlt es an rechtlichen Möglichkeiten. Diese Basis ist noch mehr gefährdet, wenn eine Kommune Daten aus dem Ausland benötigt. Die nationalen Rechtsvorschriften in den drei Teilnehmerländern sind für diesen Zweck unzureichend. Dies macht ausländische Kommunen attraktiv für die Entwicklung krimineller Aktivitäten.

In mehreren Fällen bieten internationale Gesetze und Vorschriften die Möglichkeit, Daten grenzüberschreitend bereitzustellen. Um diese Möglichkeit nutzen zu können, müssen die nationalen Rechtsvorschriften in den teilnehmenden Ländern angepasst werden. Dies betrifft alle Arten von Daten, die Auswirkungen auf die administrative Bekämpfung der organisierten Kriminalität haben können.

## **Allgemeine Empfehlung 2: Am Anfang eines internationalen Datenaustausches steht das Aufbrechen von Schubladendenken**

Allzu oft wird die internationale Zusammenarbeit in eine Schublade gesteckt. Den Polizeikräften auf beiden Seiten der Grenze ist eine Zusammenarbeit möglich. Dies gilt auch für die Justiz, Steuerbehörden und andere staatliche Stellen. Effizienter wäre es, wenn mehrere Dienste integral zusammenarbeiten und Daten austauschen würden. Derzeit gibt es Beispiele für strukturelle Konsultationen über die Grenzen hinweg, bei denen Fälle gemeinsam „integral“ überprüft werden. Es wird empfohlen, diese strukturellen Konsultationen weiter auszubauen. Es müssen auch rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, um auf diese Weise zusammenarbeiten und Daten austauschen zu können.

## **Empfehlung 3: Ausländische Daten zum Zwecke einer Integritätsbewertung**

Im Rahmen der bestehenden und neu zu entwickelnden Rechtsvorschriften muss im Hinblick auf den Datenaustausch ein internationaler Faktor berücksichtigt werden. Dies sollte bei der neuen, in Belgien zu entwickelnden DIOB-Gesetzgebung, und bei künftigen Änderungen der bestehenden BIBOB-Gesetzgebung in den Niederlanden, beachtet werden. Außerdem wird empfohlen, ein Pilotprojekt zu schaffen, in dem eine weitreichende Zusammenarbeit zwischen der nationalen BIBOB-Agentur und der noch zu errichtenden DIOB-Agentur geprüft wird.

#### **Empfehlung 4: Ausweitung der Befugnisse für den Zugriff auf Melderegister**

Im Gegensatz zu Deutschland (NRW) ist es in Belgien und den Niederlanden noch nicht möglich, ausländischen Behörden Daten aus dem Melderegister zu überlassen. Es wird empfohlen, den Zugang zum nationalen Register in Belgien auch für ausländische Kommunen zu ermöglichen. In Belgien ist dafür eine Genehmigung des Innenministers erforderlich. Für die Niederlande wird empfohlen, die kommunale BRP-Verordnung dahingehend zu ändern, dass sie die Möglichkeit vorsieht, BRP-Daten an ausländische (Verwaltungs-)Behörden weiterzugeben.

#### **Empfehlung 5: Der Benelux-Polizeivertrag**

Der Benelux-Polizeivertrag schafft grundsätzlich die Möglichkeit, polizeiliche Daten grenzüberschreitend für behördliche Zwecke zu übermitteln. Es wird empfohlen, die nationalen Rechtsvorschriften so anzupassen, dass dieser Passus in der Praxis tatsächlich angewendet werden kann.

#### **Empfehlung 6: Sicherheitskooperationen**

Das Ergebnis der Projektarbeit der Studierenden der HSPV NRW zeigt, dass ein vielgestaltiger Ansatz mit unterschiedlichen Maßnahmen zu einer Erhöhung des Bewusstseins der organisierten Kriminalität und deren Bekämpfung durch Verwaltungsbehörden beitragen. Die Siko Ruhr (Sicherheitskooperation Ruhr), welche im Jahr 2020 zur Intensivierung der behördenübergreifenden Bekämpfung der Clankriminalität in der Metropolregion Ruhr in NRW eingerichtet wurde, verfolgt bereits erfolgreich diesen Ansatz. In der Siko Ruhr arbeiten VertreterInnen von Polizei, Kommunen, Zoll und Bundespolizei eng zusammen, um in Kooperation mit der Finanzverwaltung die Bekämpfung der Clankriminalität noch effizienter und wirksamer zu gestalten. Dies ist ein erster bedeutsamer Schritt für eine vernetzte Zusammenarbeit von unterschiedlichen Fachbehörden und sollte ein Vorbild für weitere Sicherheitskooperationen sein.

#### **Empfehlung 7: Grenzüberschreitende Eintreibung von behördlichen Forderungen**

Das Land NRW sowie auch Belgien und die Niederlande sollten ihre jeweiligen Rechtsordnungen für die Vollstreckung auch von Zwangsgeldforderungen (Dwangsom) der jeweils anderen Partner öffnen.

Die Verhängung eines Zwangsgeldes nimmt in allen drei untersuchten Rechtsordnungen eine überragende Rolle ein. Die Anhaltung zur Rechtstreue wird bei Verstößen maßgeblich über die Androhung und Verhängung von Zwangsgeldern erreicht. Dieser verhaltenssteuernden Funktion kann das Zwangsgeld aber nicht mehr gerecht werden, wenn sich die Adressaten eines Zwangsgeldes dessen Wirkungen über einen Verzug in das nahe EU-Ausland der Partnerländer entziehen können. Faktisch fällt das Zwangsgeld damit als Instrument der Verhaltenssteuerung im Grenzgebiet vollständig weg oder ist erheblich in seiner Wirkung gemindert, wenn die Betroffenen, wie oft in der Praxis beobachtet, auch bereit sind, ihren Wohnort zu wechseln. Durch die Öffnung des landeseigenen Vollstreckungsgesetzes auch für die Vollstreckung von Zwangsgeldforderungen der Partnerländer unter bestimmten Voraussetzungen trägt das Land NRW dazu bei, die Wirkungsfähigkeit eines der wichtigsten verwaltungsrechtlichen Instrumente im Grenzgebiet zu erhalten.

#### **Empfehlung 8: Ausbau der ARIEC-Struktur in Belgien**

Für eine gute nationale und internationale Zusammenarbeit ist es wichtig, dass ein landesweites Netzwerk an kooperierenden Partnerbehörden in den beteiligten Ländern besteht. Für Belgien würde dies bedeuten, dass Anstrengungen unternommen werden sollten, um in allen Provinzen eine ARIEC zu schaffen.



© 2021, EURIEC

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige Zustimmung des Herausgebers in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln - elektronisch, mechanisch, in Druckform, als Kopie oder auf andere Weise - vervielfältigt, in einem Abrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

E: [euriec.rik.limburg@politie.nl](mailto:euriec.rik.limburg@politie.nl)

T: 088 – 1687380

W: [euriec.eu](http://euriec.eu)

P: Postbus 1992, 6201 BZ Maastricht